

Akkreditierungsbericht zum (Re-)Akkreditierungsantrag der

Universität Kassel

Fachbereich 07, Wirtschaftswissenschaften

AZ: 1339-xx-2

Bezeichnung des Studiengangs laut PO, bei Kombinationsstudieng. mit Auflistung beteiligter Fächer/Studiengänge)	Bezeichnung Abschluss	Leistungspunkte	Regelstudienzeit	Art des Lehrangebots (Vollzeit, berufsbegl. Dual)	Jährliche Aufnahmekapazität	Master		Akkreditiert am	Akkreditiert bis
						K= konsekutiv W= weiterbildend	F= forschungsorientiert A= anwendungsorientiert K= künstlerisch		
Wirtschaftswissenschaften	B.Sc.	210	7 Sem.	Vollzeit	300		F		
Öffentliches Management	MPA	120	6 Sem.	berufsbegleitend	40	W	A		
General Management	MBA	90	5 Sem.	berufsbegleitend	20	W	A	-	-

Vertragsschluss am: 22.11.2012

Dokumentation zum Antrag eingegangen am: 16.05.2013

Datum der Peer-Review: 18.06.2013

Ansprechpartner der Hochschule: Helga Boemans, Abteilung Studium und Lehre, Mönchebergstraße 19, 34109 Kassel, boemans@uni-kassel.de; www.uni-kassel.de

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachter:

- Herr Prof. Dr. Ulf Papenfuß, Universität Leipzig, Public Management
- Herr Prof. Dr. Eric Schoop, TU Dresden, Informationsmanagement
- Herr Joachim Werren, Generalsekretär der Stiftung Niedersachsen – Künstlerhaus Hannover
- Herr Joshua Beilenhoff, Studierender an der TU Dortmund, Wirtschaftswissenschaften

Hannover, den 15.07.2013

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	1
Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter.....	2
Einleitung	2
1 Allgemein	2
2 Wirtschaftswissenschaften, B.Sc.	16
3 Öffentliches Management, MPA	24
4 General Management, MBA	3332
Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter.....	3938
1 Allgemein	3938
2 Wirtschaftswissenschaften (B.Sc.)	4039
3 Öffentliches Management (MPA)	4039
4 General Management (MBA)	4240
Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens.....	4342
1 Stellungnahme der Hochschule	4342
2 SAK-Beschluss	5042

Abschnitt I: Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung

Im Cluster, das mit dem Akkreditierungsantrag der Universität erfasst ist, finden sich ein langjährig bewährtes Bachelor-Studienprogramm, ein bereits 2002 akkreditiertes, berufs begleitendes Weiterbildungsprogramm und ein neu entwickeltes Studienprogramm, das ebenfalls als berufsbegleitender Weiterbildungs-Master konzipiert ist.

Einige Masterstudiengänge, die in den vergangenen Jahren durch die ZEvA akkreditiert wurden, laufen nun aus. Das Bachelor-Programm „Wirtschaftswissenschaften“ kann zukünftig beispielsweise nicht mehr durch einen gleichnamigen Master vertieft werden. Die Tendenz einer feineren Ausdifferenzierung und Spezialisierung zeigt sich darin, dass die Universität an seine Stelle neu entwickelte Studiengänge gestellt hat. Zurzeit bietet die Universität fünf wirtschaftswissenschaftlich orientierte Bachelor-Studiengänge und 16 Masterstudiengänge dieser Art an. Der Fachbereich 07 – Wirtschaftswissenschaften – ist der größte sozialwissenschaftliche Fachbereich der Universität.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Kassel. Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Die Gutachtergruppe möchte dem Bewertungsbericht voranstellen, dass sie die Aufbereitung der Antragsdokumente insgesamt als gut bewertet.

1 Allgemein

1.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Die Qualifikationsziele unterscheiden sich je nach angestrebtem Abschluss. Sowohl inhaltliche Ausrichtung als auch das angestrebte Bildungsniveau sind daher getrennt zu betrachten. Das Gutachten äußert sich dazu unter 2.1, 3.1 bzw. 4.1.

1.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

1.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Der „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ als systematische Beschreibung von Qualifikationen, die ein Absolvent nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erlangt haben soll, lag der Beschreibung der Masterstudiengänge offenbar nicht zugrunde.

Alle Studiengänge entsprechen den formalen Anforderungen der jeweiligen Qualifikationsstufe in Bezug auf Zugangsvoraussetzungen, Dauer, Anschlussmöglichkeiten und Übergängen aus beruflicher Bildung. Die Zugangsbedingungen der berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengänge sind allerdings sehr weit gefasst. Sie können zu stark heterogenen Eingangskohorten führen.

Sämtliche Studiengänge sind somit zwar hinsichtlich der (teils von weiteren Rechtsquellen gleichermaßen in Bezug genommenen und zur Vermeidung von Dopplungen ausführlich unter 1.2.2) dargestellten formalen Kriterien des Qualifikationsrahmens beschrieben, aber nur unzulänglich hinsichtlich der jeweils angestrebten Fachkompetenz (der Kategorie „Wissen und Verstehen“) und der Methodenkompetenz (dem „Können“).

Wegen der wenig konturscharfen Beschreibung jeweils angestrebter Bildungsziele (Kriterium 2.1) und der im Hinblick auf die Masterstudiengänge fehlenden Beschreibung des Bildungsniveaus folgte für die Gutachtergruppe eine eingehende Befragung zu diesen Facetten. Dabei zeigte sich vor allem, dass die Studienprogramme zwar ein inhaltlich sinnvolles Studium erlauben und mit der Qualität des Inputs keine grundsätzlichen Zweifel verbunden sind. Aber sie sind nicht im Hinblick auf bestimmte Qualifikationsziele und Qualifikationsprofile (outcome-orientiert) entwickelt. Infolge teils unscharf formulierter Zielsetzungen traten eine Reihe akkreditierungsrelevanter Schwierigkeiten auf, die das Gutachten am jeweiligen Kriterium darstellen wird.

1.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben stellen einige formale Anforderungen auf, denen die Studiengänge und die ihnen zugeordneten Module teilweise genügen. Die Modularisierung ist formal richtig dargestellt, inhaltlich ergaben sich aber teils starke Abweichungen bei ihrer Umsetzung. Auch wenn zwei der hier betroffenen Studiengänge bereits durch die gleiche Agentur akkreditiert wurden, muss im Rahmen von Qualitätsentwicklungs- und sicherungsmaßnahmen eine inhaltliche Umsetzung der Modularisierung vollzogen werden. Dabei sind die seit 2010 geltenden KMK-Beschlüsse über die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu berücksichtigen. Sie waren noch nicht Grundlage der vorangegangenen Akkreditierungen. Modularisierung ist vor diesem Hintergrund auch als Prozess zu sehen, der in seiner Einführungsphase vor nunmehr 13 Jahren notwendigerweise noch nachsichtiger bewertet werden musste, weil einerseits noch nicht auf Erfahrungen zurückgegriffen werden konnte und andererseits vorhandene Studienangebote nicht mit einem Federstrich vollständig und konsequent nach Learning-Outcomes umformuliert und umgestellt werden konnten.

Die angegebenen Regelstudienzeiten entsprechen den Vorgaben.

Im Vollzeit-Bachelorstudium „Wirtschaftswissenschaft“ können innerhalb von sieben Semestern 210 ECTS-Punkte erlangt werden. Mit Abschluss der beiden Masterstudiengänge werden trotz unterschiedlicher Studiendauer von sechs bzw. fünf Semestern jeweils 300 ECTS-Punkte bzw. ein entsprechendes Äquivalent nachgewiesen.

Im Fall des Masterstudiengangs Öffentliches Management stellen die Zugangsbedingungen noch nicht auf ECTS-Punkte ab, sondern auf die Mindestdauer namentlich aufgeführter (Diplom-)Studiengänge oder gleichwertiger Studienabschlüsse mit mindestens sechs Semestern und verwaltungswissenschaftlichem Schwerpunkt (§ 5 I FPO-MPA). Mit dem Abschluss werden dann weitere 120 ECTS-Punkte nachgewiesen. Der Weiterbildungsstudiengang setzt stets einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss und eine Berufstätigkeit von nicht unter einem Jahr voraus. Für Absolventen anderer Studiengänge ist der Zugang eröffnet, wenn mindestens eine dreijährige Berufstätigkeit im gehobenen Dienst nachgewiesen wird (§ 5 III FPP-MPA).

Die Zugangsbedingungen des Studiengangs General Management (§ 6, I Nr. 1 Fachprüfungsordnung [FPO]-GM) fordern Studienleistungen im Umfang von 210 ECTS-Punkten. Durch das Studium kommen in fünf Semestern weitere 90 ECTS-Punkte hinzu. Auch dieser Weiterbildungsstudiengang setzt stets einen bereits vorhandenen, berufsqualifizierenden Studienabschluss und eine mindestens einjährige Berufstätigkeit voraus.

Die Regelstudienzeiten der Masterstudiengänge sind mit einer durchschnittlichen Workload von 20 bzw. 18 ECTS-Punkten je Semester so konzipiert, dass sie berufsbegleitend studiert werden können sollen.

In allen Fällen ist eine Abschlussarbeit vorgesehen, deren Gesamtumfang den Vorgaben entspricht. Für die Bachelorarbeit sind 12 ECTS-Punkte, für die Masterarbeit jeweils 18 ECTS-Punkte vorgesehen.

Beiden Masterstudiengängen ist das Profil „anwendungsorientiert“ zugeordnet (, wobei diese Zuordnung nicht zwingend nötig ist). Der Praxisbezug soll dabei durch die anwendungsorientierte Ausrichtung der Lehrinhalte und den Transfer wissenschaftlichen Knowhows in die Berufspraxis bei der berufsbegleitenden Durchführung des Studiums hergestellt werden. Zwar verweist die Universität zur Beschreibung dieser Eigenschaft darauf, dass der Anwendungsbezug durch hohe Online- und Fernstudienanteile, zeitlich flexible Selbstorganisation und eine individuelle Betreuung der Studierenden sichergestellt sei. Dabei handelt es sich aber nicht um eine inhaltliche Beschreibung, auf die es in diesem Zusammenhang ankommt.

Der Anwendungsbezug ist vor allem durch Vermittlung berufsfeldspezifischer Schlüsselqualifikationen, durch berufsfeldrelevante Schwerpunktsetzung, durch den Einsatz einschlägig praxiserfahrener Lehrkräfte und durch ausgeprägte Kontakte und Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen aus den für die Studiengänge relevanten Bereichen herzustellen.

Zu allen aufgezählten Faktoren lassen sich in beiden Masterstudiengängen Anknüpfungspunkte finden. Ohne bereits hier auf die Inhalte eingehen zu wollen, soll festgestellt werden, dass die Vermittlung studiengangsspezifischen Fachwissens bei Lektüre der Modulbeschreibungen unschwer zu finden ist. Auch der Praxisbezug und die Vermittlung berufsfeldspezifischer Schlüsselqualifikationen ist sichtbar, insbesondere beim obligatorischen Praxissemester des MPA oder bei den Modulen „Ideenwerkstatt“ und „Schlüsselqualifikationen“ des neu entwickelten MBA-Programms.

Der Anwendungsbezug ist im MPA durch den Einsatz zahlreicher Lehrbeauftragter aus vielen Bereichen der beruflichen Praxis sichergestellt (dazu Band II, S. 137). Angesichts der noch lückenhaften Ausstattung mit Lehrpersonal im MBA-Programm, insbesondere im Bereich der Verwaltungskompetenz, kann dies für „General Management“ noch nicht bestätigt werden. Darauf geht das Gutachten noch unter 4.7 ein.

Kontakte und Zusammenarbeit sind ebenfalls bislang nur für das MPA-Programm beschrieben (Band I, S. 76 nennt diverse Institute und die Hochschule der gesetzlichen Unfallversicherung in Bad Hersfeld).

Insgesamt bestätigt die Gutachtergruppe die Anwendungsorientierung, wenngleich sie für das MBA-Programm noch nicht sehr deutlich hervortritt.

Die Einordnung beider Masterprogramme als weiterbildend entspricht den Vorgaben, da die einschlägigen Zugangsregelungen neben den weiteren Voraussetzungen stets mindestens

ein Jahr Berufspraxis voraussetzen (vgl. § 5 II FPO-MPA; § 6 I Nr. 3 FPO-MBA).

Ist einer der Studiengänge abgeschlossen, wird nur ein akademischer Grad vergeben. Die Bezeichnung aller Abschlüsse entspricht den Vorgaben. Diese Fragestellung ist besonders für den Bachelor Wirtschaftswissenschaften von Belang, da hier die Wahlmöglichkeit eingeschränkt ist. In der früher akkreditierten Fassung des Studiengangs lautete die Abschlussbezeichnung noch Bachelor of Arts. Ein Bachelor of Science ist zulässig, wenn bei der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs Naturwissenschaften überwiegen. Dies bestätigt die Gutachtergruppe nach Prüfung des Curriculums, das mit den Modulen Mathematik, Statistik und Wirtschaftswissenschaftliche Methoden zumindest 30 ECTS stark in diesem Sinne geprägter Module enthält. Weitere Module mit naturwissenschaftlicher Ausprägung in diesem Sinne finden sich im Wahlpflichtbereich, wobei dieser Umstand nicht in jedem denkbaren Fall sicherstellt, dass der naturwissenschaftliche Anteil im Gesamtstudium überwiegt.

Keines der Studienprogramme sieht Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen vor. Aufenthalte an anderen Hochschulen können aber zumindest über „Learning Agreements“, also nach vorheriger Absprache über die Anerkennungsfähigkeit der dort erbrachten Leistungen, verwirklicht werden. Im Rahmen des Bachelorprogramms und des MPA ist je ein Praxissemester obligatorisch.

Sämtliche vorgesehenen Module können – der Darstellung nach – innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden, von zwei Ausnahmen abgesehen. Keines der vorgesehenen Module unterschreitet die Mindestgröße von fünf ECTS-Punkten. Sie sind – außer in drei Fällen – nicht größer als 12 ECTS-Punkte. Ausnahmen hiervor bilden die Masterarbeiten, bei denen der vorgesehene Umfang von 18 ECTS-Punkten aber ohne weiteres zulässig ist. Dies kann das Modul 23 aus dem Bachelor-Studium nicht in Anspruch nehmen. Es ist zwar ebenfalls nicht größer als 18 ECTS-Punkte, erstreckt sich aber nach den Angaben ebenso über drei Semester wie das Wahlangebot im MBO. Für die Zulässigkeit als Ausnahmefall könnten sich zwar Gründe finden lassen, an diesen Modulen zeigt sich aber ein struktureller Schwachpunkt der Modulbildung, auf den noch eingegangen werden muss.

Unter einem Modul verstehen die „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktesystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ die Zusammenfassung thematisch und zeitlich abgerundeter, in sich geschlossener und mit Leistungspunkten versehener Studieneinheiten. In der Regel schließen sie mit einer Prüfung ab. Sie können sich aus mehreren Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Die Vergabe von Leistungspunkten setzt dabei nicht zwingend eine Prüfungsleistung voraus, weil mit ihr lediglich die Erreichung des Modulziels dokumentiert wird und das Maß an Zielerfüllung graduell bewertet werden kann.

Beim Bachelorstudiengang schließen einige Module mit mehr als einer Prüfung ab. Formal anders verhält es sich bei den Masterstudiengängen, bei denen fast alle Module mit nur einer Prüfungsleistung abschließen. Hier muss allerdings für den MPA-Studiengang hervorgehoben werden, dass die Zulassung zur Prüfung in den überwiegenden Modulen an eine zuvor für jede Lehrveranstaltung zu erbringende Studienleistung – eine Multiple Choice-Klausur – gekoppelt ist.

In formeller Hinsicht fordert ein richtiger Modulzuschnitt die Angabe bestimmter Pflichtangaben. Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten: „Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls“, „Lehrformen“, „Voraussetzung für die Teilnahme“, „Verwendbarkeit des Moduls“, „Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten“, „Leistungspunkte und No-

ten“, „Häufigkeit des Angebots“, „Arbeitsaufwand“ und „Dauer der Module. In den vorgefundenen Modulbeschreibungen tragen die Rubriken häufig abweichende Namen, manche fehlen, einige sind ergänzt.

Wären sämtliche Pflichtangaben enthalten, müsste über abweichende Bezeichnungen kein Wort verloren werden. Es offenbart sich aber sowohl anhand der in den Modulhandbüchern vorgesehen Rubriken und als auch bei der Erläuterung der Pflichtangaben ein fehlerhaftes Verständnis dafür, was Module sind und wofür Leistungspunkte vergeben werden. Sinnvoll erscheint es deshalb, ein einheitliches Muster für Modulbeschreibungen vorzugeben, das sämtliche Pflichtangaben korrekt bezeichnet. Modulbeschreibungen können zusätzliche Angaben enthalten, welche die Universität oder die Fachbereiche den Programmverantwortlichen nach entsprechendem Konsens aber einheitlich vorgeben sollten. Die Mängel bei den Modulbeschreibungen werden in den Abschnitten zu den einzelnen Studiengängen genauer beschrieben.

Die wechselseitige Anerkennung von Modulen ist in § 19 der Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen (AB-FPO) erwähnt. Die Formulierung ist jedoch unstimmig. Mangels präziser Modulbeschreibungen fehlt zudem eine hinreichend abgrenzbare Projektionsfläche für die Feststellung unwesentlicher und wesentlicher Unterschiede der Learning Outcomes, die bei der Anrechnungsentscheidung gegenüberzustellen sind. Daraus resultiert auch die unzulässige Einschränkung der Anrechenbarkeit von Modulen, die in „vergleichbaren Studiengängen“ (§ 19 I AB-FPO) erbracht wurden. Die Regel verkennt, dass bestimmte Kenntnisse und Kompetenzen auch in ganz unterschiedlichen Studiengängen gleichermaßen vermittelt werden können. Maßgeblich sind allein die in einer Modulbeschreibung dokumentierten – und für eine sinnvolle Anrechnungsentscheidung anderer Hochschulen zu dokumentierenden – Lernziele. Zwischen diesen Lernzielen müssen nicht „keine Unterschiede bestehen“, wie § 19 II AB-FPO (auch noch im Gegensatz zu § 19 III AB-FPO) verlangt. Es dürfen nur keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Wesentlich sind unterschiedliche Lernziele dann, wenn der Studienerfolg bei erfolgter Anrechnung aufgrund dieser Anrechnungsentscheidung gefährdet wird. Die mangelhafte Formulierung zu Anrechnungsentscheidungen muss behoben werden, um ein funktionierendes Anrechnungssystem zu schaffen. Richtige Anrechnungsentscheidungen können dabei nur im Verbund mit aussagekräftigen Modulbeschreibungen getroffen werden. Ob Modulbeschreibungen mangelhaft sind, ist daher stets vor dem Hintergrund zu bewerten, ob sie eine Anrechnung ermöglichen.

Auch für die Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen und Fähigkeiten (gem. § 19 V AB-FPO) ist wesentliche Voraussetzung, dass eine Projektionsfläche für die Anrechnungsentscheidung beschrieben wird. Dies verlangt nicht nur § 19 VI AB-FPO, wonach die „Prüfkriterien in der Fachprüfungsordnung näher zu beschreiben sind“. Diese nähere Beschreibung fehlt – formal betrachtet – in allen Fachprüfungsordnungen, die hier von Belang sind. Die Prüfkriterien ergeben sich bei korrekter Modularisierung aus den Modulbeschreibungen.

Die Begrenzung der Anrechenbarkeit außerhochschulischer Kompetenzen und Fähigkeiten bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte ist zutreffend geregelt.

Nach den Strukturvorgaben muss die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen, in den Studien- und Prüfungsordnungen erfolgen. Eine solche Festlegung fehlt, auch wenn sich der zugeordnete Zeitaufwand errechnen lässt und in allen Fällen 30 Stunden beträgt. Der Mangel ist durch eine ausdrückliche Festlegung zu beseitigen.

1.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Es bestehen keine landesspezifischen Strukturvorgaben.

1.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Bei beiden Masterprogrammen handelt es sich um weiterbildende Studienprogramme. Die speziellen Anforderungen, wonach ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss und in der Regel eine mindestens einjährige, qualifizierte Berufstätigkeit nachzuweisen ist, sind bereits angesprochen und erfüllt. Das spezifische Zeitbudget Berufstätiger ist durch verschiedene Maßnahmen berücksichtigt: Der Einsatz von E-Learning-Methoden, zeitlich geblockte Präsenzveranstaltungen, die am Wochenende angeboten werden und der gegenüber Vollzeitstudiengängen etwas geminderte Arbeitsaufwand pro Semester weisen die Programme als Studiengänge mit besonderem Profilanspruch aus. Durch den Einsatz elektronischer Medien, webbasierter Präsentationen und der Distribution von Lehrmaterialien sowie Unterstützung lernbezogener Interaktion und Kommunikation mittels Computer handelt es sich bei diesen Masterprogrammen zugleich um sog. eLearning-Studiengänge. Die sich daraus ergebenden Anforderungen werden unter dem Gliederungspunkt „Besonderer Profilanspruch“ dargestellt.

1.3 **Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Sämtliche Studiengangskonzepte umfassen die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie die Vermittlung fachlicher und methodischer Kompetenzen. Teils geschieht dies durch Einbeziehung obligatorischer Praxisanteile. Das Abschlussniveau eines Bachelor ist bereits in § 3 II, IV AB-FPO abstrakt beschrieben, das für Master in § 3 III, IV AB-FPO.

Für die Integration von Schlüsselkompetenzen in Bachelor- und Masterstudiengänge hat die Universität Kassel Rahmenvorgaben erstellt und in Form einer Satzung (vom 11.02.2009, geändert am 01.06.2011; Band II, S 295) verabschiedet. Dort ist ausdrücklich festgelegt, dass Schlüsselkompetenzen nicht nur als Bestandteil des fachwissenschaftlichen Studiums gesehen werden, und als dort integriert auszuweisen sind, sondern auch in Form additiver Studienanteile die Curricula ergänzen sollen.

Wie dies in den Studiengängen umgesetzt ist, wird in den studiengangsbezogenen Abschnitten erörtert.

Mobilitätsfenster sind in zwei Programmen in Form von Praktikumsmodulen vorgesehen. Sie sind curricular eingebunden und werden am jeweiligen Studiengang dargestellt.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung der Konzepte.

Für den Studienzugang sind keine besonderen Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen getroffen. Unter den zahlreichen Nachreichungen zum Akkreditierungsantrag befindet sich der „Handlungsrahmen der Studienbedingungen von Studierenden mit Behinderungen und chronischer Erkrankung“, eine Satzung vom 15.12.2009, nicht. Trotz des dort dokumentierten Bekenntnisses, die Förderung der Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sei ein besonderes Anliegen, finden sich in den Ordnungen keine direkten Hinweise auf Maßnahmen für den Studienzugang. Im Antragstext

ist aber erwähnt, dass die Regeln zur Modifikation von Prüfungsleistungen (§ 10 IV AB-FPO) auch für Zugangsprüfungen anwendbar seien.

Auf Grundlage der Satzung ist die Einrichtung einer Beratungsstelle für behinderte und chronisch kranke Studierende vorgesehen. Entsprechend einer HRK-Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ sollen danach jährlich Handlungsfelder und Maßnahmen zur Weiterentwicklung von Chancengleichheit und Teilhabe solcher Studierender erörtert werden, ihr Erfolg soll regelmäßig evaluiert werden. Hierüber lagen keine Informationen vor.

1.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Die Eingangsqualifikationen der Studierenden werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Das Maß notwendiger Berücksichtigung wird von der Gutachtergruppe für die Studiengänge unterschiedlich bewertet und deshalb am konkreten Studiengang noch einmal angesprochen.

Die Belange der Studierbarkeit werden unabhängig von der jeweiligen Studienplangestaltung durch zahlreiche Einrichtungen der Universität berücksichtigt. Zu nennen sind die Orientierungshilfen, die durch Studierendensekretariate, Allgemeine Studienberatung, ein International Office und weitere spezifische Service- und Beratungseinrichtungen gegeben werden. Darunter sind Sozialberatung, Studienfinanzierungsberatung, ein Career Service oder die Prüfungsämter zu verstehen.

Die Satzung zur Organisation der Studienberatung wurde erst aufgrund konkreter Nachfrage während der Begehung zu den Akkreditierungsunterlagen hinzugefügt. Sie enthält die Festlegungen zu den vorgesehenen Arten und Aufgaben der einzelnen Beratungseinrichtungen. Unter ihnen ist auch die Studienberatung für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit ausdrücklich als Aufgabe bezeichnet (§ 2 III Satzung zur Organisation der Studienberatung vom 14.12.2009).

Besonders positiv hervorheben möchte die Gutachtergruppe das Mentoringsystem, das die Universität eingerichtet hat. Dabei werden Studierende zu Beginn des Studiums Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeitern als Mentees zugeordnet. Die Mentoren übernehmen die Aufgabe, den persönlichen und fachlichen Entwicklungsprozess zu begleiten. Hierzu bieten die Mentoren Einzelgespräche und wiederkehrende Gruppengespräche an. Die Gutachtergruppe empfiehlt, Funktionsweise und Nutzen dieses Systems deutlicher hervorzuheben, um dadurch höhere Akzeptanz zu erzielen und den Wirkungsgrad für die Beteiligten zu erhöhen.

Unter anderem dem Zweck guter Studierbarkeit sind auch das Strategiepapier „Kriterienkatalog Guter Bachelorstudiengang“ (Band II, S. 304) und der „Entwurf eines Handlungsrahmens der Universität Kassel für gute Lehre“ (Band II, S. 308) gewidmet. Diese Instrumente bewertet die Gutachtergruppe ebenfalls besonders positiv. Sie enthalten fachübergreifende allgemeine Festlegungen und nützliche Anregungen für eine geeignete Studienganggestaltung. In den Gesprächen mit den verschiedenen Statusgruppen wurde deutlich, dass diese Regelwerke nicht in allen relevanten Kreisen bekannt waren. Die Gutachtergruppe möchte die Universität daher ermuntern, ihre eigenen Werkzeuge nutzbringend einzusetzen.

Den Fachprüfungsordnungen für den Masterstudiengang fehlten Anlagen. Zumindest in ei-

nem Fall ist ein Studien- und Prüfungsplan vorgesehen, der nicht enthalten war, auch nicht in einer Nachreichung. Im Sinne guter Studierbarkeit hält die Gutachtergruppe einen solchen Studien- und Prüfungsplan bei jedem Studiengang für erforderlich. Er sollte daher auch Gegenstand der Satzung des Bachelor-Studiengangs sein. Fehlende Satzungsbestandteile stellen bei der Akkreditierung einen Mangel dar.

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung erschienen im Wesentlichen plausibel, Details hierzu werden in den studiengangsbezogenen Kapiteln angesprochen.

Ergebnisse zur Messung, ob adäquate und belastungsangemessene Bedingungen hinsichtlich Prüfungsdichte und -organisation vorliegen und die studentische Arbeitsbelastung für die Konzeption der Studiengänge zutreffend angenommen wurde, sind den Unterlagen nicht beigefügt. Fehlende Untersuchungen zu diesen Aspekten stellen einen Mangel dar. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass im MPA-Studiengang beinahe jedes Modul zwei Studienleistungen für die Zulassung zur Prüfung fordert und die Studierenden von einer starken Belastungskonzentration berichteten. Die Prüfungsdichte und -organisation kann daher eine Ursache für die Verzögerung der Studiendauer setzen, weil in Studienplänen mit vielen formell gefassten Leistungsnachweisen wenig Raum für Wiederholungen bleibt.

1.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Prüfungen müssen modulbezogen, wissens- und kompetenzorientiert ausgerichtet sein. Nur so sind sie geeignet festzustellen, ob die für das jeweilige Modul formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Bei einwandfrei umgesetzter Modularisierung schließt das Modul zwangsläufig mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab, sofern die Vergabe von Leistungspunkten überhaupt an eine Prüfung gekoppelt wurde.

Die Prüfungssysteme sind in den Studiengängen unterschiedlich ausgestaltet. Zum Teil ist das dem Umstand geschuldet, dass es sich in einem Fall um ein Vollzeit-Präsenzstudium handelt, bei beiden Masterstudiengängen aber um weiterbildende Studiendänge, die mit eLearning-Instrumenten operieren.

Formal schließen die überwiegenden Module mit nur einer Prüfung ab, sodass im Wesentlichen eine formale Übereinstimmung mit den Modularisierungsregeln bestätigt werden kann.

Die Beschreibung der Prüfungssysteme lässt kaum Rückschluss darauf zu, ob sie tatsächlich kompetenzorientiert sind. Auffällig sind die beinahe überall vorgesehenen alternativen Prüfungsformen: Im Bachelorstudiengang ist für den Abschluss der grundlegenden Module „in der Regel“ eine Klausur vorgesehen (nach den Modulbeschreibungen ist zusätzlich eine mündliche Prüfung zulässig), während die Aufbaumodule eine unspezifische Wahl aus Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder mündlicher Prüfung erlauben, die in einem Fall noch durch „Projektentwürfe“ komplettiert ist. Die Spezifikation der Prüfungsleistung ist in diesen Fällen der jeweiligen Lehrveranstaltung vorbehalten. Wie mittels der Lehrveranstaltungen die Modulziele verwirklicht werden, lässt sich mangels Beschreibung nicht ableiten. Die Modulziele determinieren zudem geeignete Prüfungsmethoden, sie schließen zumindest ungeeignete aus. Außerdem stellt sich aus Sicht der Studierbarkeit die Frage, wie die Masse unterschiedlicher Prüfungsleistungen koordiniert wird. Wer stellt sicher,

dass nicht alle Aufbaumodule mit einer Hausarbeit abschließen? Nähere Ausführungen finden sich unter den jeweiligen studiengangsbezogenen Abschnitten. Die jedem Abschnitt beigefügten Modulübersichtstabellen (Band I, S. 45 ff., 74 und 90) erweisen sich als untauglich für den Überblick über die Prüfungsformen, weil sie gegenüber den maßgeblichen Modulbeschreibungen zahlreiche Abweichungen enthalten.

Der Nachteilsausgleich im Prüfungssystem für Studierende mit Behinderungen ist in § 10 IV AB-FPO verankert. Die Regeln sind ausreichend.

Es liegt ein Nachweis vor, dass sämtliche Prüfungsordnungen der hier erfassten Studiengänge einer Rechtsprüfung unterzogen wurden (Band II, S. 35). Der Nachweis über die Inkraftsetzung der Ordnungen muss noch erbracht werden, anderenfalls liegt ein Mangel vor.

1.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Studiengangsbezogene Kooperationen liegen nicht vor, heißt es im allgemeinen Teil der Antragsdokumente und im Teil, der den Bachelorstudiengang beschreibt. In der Beschreibung des MPA-Studiengangs sind jedoch einige Institutionen genannt, zu denen eine Kooperationsbeziehung besteht. Kooperationen im Sinne der Akkreditierungskriterien sind solche, bei denen die Universität andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beauftragt. Dies könnte hier bei den im Bachelor- und MPA-Studiengang obligatorisch vorgesehenen Praktika der Fall sein. Da mit der Durchführung der Praktika jedoch in keinem Fall abschließend aufgezählte oder überhaupt genannte Institutionen besonders beauftragt sind, handelt es sich nicht um eine Kooperation im Sinne der Akkreditierungsregeln. Anders könnte es bei den unter 3.6 (Band I, S. 76) beschriebenen Workshops sein. Das Studiengangskonzept sieht jedoch keine ausschließliche und obligatorische Übertragung von Workshops in externe Organisationen vor. Die Feststellung, es läge keine studiengangsbezogene Kooperation vor, ist deshalb zutreffend.

1.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Die Universität hat aussagekräftige und plausible Unterlagen zur Ausstattung vorgelegt.

Sie beschreiben die sowohl die qualitative als auch quantitative Ausprägung der sächlichen Ausstattung. Im Band I, S. 9 ist eine hinreichende Ausstattung der Universitätsbibliothek beschrieben. Sie wird ergänzt um eine Auflistung des fachspezifischen Bestands. (Band I, S. 10) sowie die zur Erhaltung und zum Ausbau eingesetzten Mittel.

Die Beschreibung der Ausstattung erstreckt sich darüber hinaus auf die IT. So sind WLAN, E-Learning-Plattform „Moodle“, ausleihbare Endgeräte und eine elektronische Prüfungsverwaltung und E-Mails für die Studierenden ein selbstverständliches Leistungsangebot der Universität. Räumlichkeiten für die Arbeit mit den Geräten sind ausreichend vorhanden, wie ebenfalls deutlich wird.

Die Raumsituation insgesamt erscheint aber nicht in jeder Hinsicht zufriedenstellend, jeden-

falls soweit es den Präsenzstudiengang betrifft. Aufgrund der ausgeprägten Wahlmöglichkeiten besteht auch ein hoher Bedarf an Räumen, der nicht immer zufriedenstellend gedeckt werden kann. Die Universität schafft Abhilfe durch einen großen Neubau in unmittelbarer Nähe zum jetzigen Campus.

Die personelle Ausstattung wird von der Gutachtergruppe in Bezug auf die Studiengänge unterschiedlich bewertet und deshalb in den spezifischen Teilen des Gutachtens abgehandelt.

Maßnahmen zur Personalentwicklung bestehen und werden auch genutzt. Bei Neuberufungen legt die Hochschulleitung großen Wert auf die Bereitschaft, Angebote zur Verbesserung der Lehre zu nutzen. Die Lehrenden bestätigen, dass entsprechende Angebote von der Universität offensiv unterbreitet werden. Sie sehen neben diesen Angeboten als Maßnahme ihrer Weiterbildung aber auch die Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen als bedeutsam an, für die durch die Universität jedoch kaum Unterstützung angeboten wird.

1.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Die Studiengänge, ihre Zugangsvoraussetzungen und Nachteilsausgleichsregelungen sind in den Prüfungsordnungen beschrieben. Die Dokumente sind veröffentlicht und stehen auch auf der Webseite der Universität Kassel zum Download zur Verfügung. Dieser Internetauftritt bietet in sehr gut strukturierter Form vielfältige Informationen über sämtliche Angelegenheiten, die mit dem jeweiligen Studiengang in Verbindung stehen.

Trotzdem erschien den Gutachtern ein Verbesserungsbedarf erwähnenswert: Die (spezifischen, akkreditierungsrelevanten) Qualifikationsziele sind nicht in allen Studiengängen mit hinreichender Klarheit dargestellt. Außerdem fehlen den Prüfungsordnungen teils vorgesehene Anlagen. Manche Anlagen sind nicht konkret genannt (z.B. in der FPO-Wiwi). Der Studienverlauf dieses durch große Wahlmöglichkeiten geprägten Studiengangs bleibt somit unklar. Dieser Mangel soll durch Ergänzung eines oder mehrere exemplarischer Studienverläufe behoben werden, die der Prüfungsordnung als fester Bestandteil (Anlage) zugefügt werden. Soweit Anlagen vorgesehen sind, gehören diese zum festen Bestand veröffentlichungspflichtiger Dokumente.

Die Gutachtergruppe möchte die feste Regelung zur Einsicht in die Prüfungsakten (§ 29 AB-FPO) als besonders lobenswerte Einrichtung zur Transparenz hervorheben.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Die verschiedenen Instrumente der Qualitätssicherung sind positiv zu bewerten. Insbesondere der „Handlungsrahmen Gute Lehre“ wird von der Gutachtergruppe als hervorragendes Instrument zur Verbesserung und Weiterentwicklung bewertet. Die Feedback-Schleifen sind jeweils aussagekräftig dargestellt und erscheinen sinnvoll.

Insgesamt existiert ein ausgeprägtes und vielschichtiges Reportsystem, das von der Lehr-

veranstaltungsevaluation über den Lehrbericht, ein Evaluationsnetzwerk Wissenschaft (EN-WISS) bis zur Absolventenbefragung reicht. Das Erhebungssystem ist komplettiert durch ein Beschwerdesystem. Für berufsbegleitende Bildungsgänge bietet die Management School der Universität Kassel (UNIKIMS) eigene Instrumente ein, die in den Antragsdokumenten ausführlich beschrieben sind (Band I, S. 16-25).

Allerdings fehlen der Beschreibung die Auflistung der Ergebnisse und die Auswertungen aus all den Erhebungen. Darin sehen die Gutachter einen Mangel. Ohne Auflistung der Resultate, ihrer Auswertung und Folgerungen, kann im Rahmen dieses Akkreditierungsverfahrens keine fundierte Bewertung erfolgen, ob die Qualitätssicherungssysteme wirksam sind.

Die inhaltliche Ausrichtung der Studiengänge muss anhand ihrer Zielbeschreibungen überprüft werden: Kann mit dem vorgesehenen Curriculum das von der Hochschule selbst definierte Studiengangziel jeweils erreicht werden? Wenn nicht, woran liegt es? Welche Maßnahmen können unternommen werden, um die Ziele besser erreichen zu können? Auf diese Fragen müssen Untersuchungen zum Studienerfolg und Absolventenverbleib Antworten finden. Um die Prüfung dieser Antworten geht es bei der Reakkreditierung.

Gleiches gilt für die Überprüfung der angenommenen Arbeitsbelastung.

Die fehlenden Erhebungen müssen samt ihren Auswertungen nachgereicht werden.

1.10 Studiengänge mit besonderem Profilianspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist zum Teil erfüllt.

Entgegen der Behauptung im Antragstext (unter 1.10) handelt es sich bei beiden Masterprogrammen um Studiengänge mit „besonderem Profilianspruch“, wie es der Akkreditierungsrat mit seinem Kriterium 2.10 erfasst. In der Dokumentation finden sich dennoch bei beiden Masterprogrammen Ausführungen an passender Stelle (3.10 und 4.10 mit Verweis auf 4.2 und 4.4).

Ihr enger Zusammenhang mit allgemeinen Kriterien legt den Verweis auf diese nahe. Insgesamt bestätigt die Gutachtergruppe, dass die formalen Erfordernisse, die sich aus den beiden weiterbildenden, berufsbegleitenden Masterprogrammen, die zudem unter Einsatz von eLearning-Instrumenten angeboten werden, anhand der eingereichten Unterlagen geprüft werden können.

Ein weiterbildender Studiengang setzt einen berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschluss und eine mindestens einjährige qualifizierte berufliche Tätigkeit voraus. Dass diese Bedingungen durch die betreffenden Prüfungsordnungen berücksichtigt sind, ist bereits unter 1.2.2 festgestellt worden.

Zudem muss auch ein solches Programm fachlich und didaktisch-methodisch auf Hochschulniveau konzipiert sein. Hierzu sind nicht alle Zweifel ausgeräumt worden, vor allem, weil die Beschreibung des Einsatzes der eLearning-Tools nicht in jeder Hinsicht plausibel ist. Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge unterscheiden sich strukturell stärker, als es die Ähnlichkeit der Programme erwarten ließe. So enthalten sie im MPA-Angebot bei der Angabe zur Lehrveranstaltungsart lediglich den Hinweis BL (für Blended Learning), nicht deutlich wird aber, woher die in Band I S. 83 erwähnten 500 Lektionen kommen. Wenig einleuchtend

ist auch, weshalb in Abhängigkeit der jeweiligen Prüfungsleistung 8 oder 12 ECTS-Punkte mit dem Abschluss des Moduls erworben werden. Hier scheint ein bereits angesprochenes Missverständnis zutage zu treten: ECTS-Punkte als Maß für den erforderlichen Arbeitsaufwand, die mit dem Modul intendierten Lernziele zu erreichen, können nicht vom Umfang der zu ihrer Erreichung eingesetzten Prüfmethode abhängen, jedenfalls nicht in einem Umfang von 120 Zeitstunden. Abgesehen davon stellt sich die Frage, wie der unterschiedlich umfangreiche Prüfungsaufwand koordiniert wird und im Falle einer Wiederholungsprüfung nicht den Rahmen der zugrunde gelegten Arbeitsbelastung sprengt. Angesichts der ohnehin hohen Gesamtarbeitsbelastung der berufsbegleitend Studierenden tritt der Mangel an ausgewerteten Informationen zur Workload besonders hervor.

Gleiches gilt auch für die vorgesehene Arbeitsbelastung solcher Studierender, die neben ihrer beruflichen Arbeitsbelastung und dem Pflichtcurriculum des neuen MBA ergänzende Veranstaltungen zum Auffüllen fehlender ECTS-Punkte besuchen sollen. Dies betrifft alle Studierende, die mit weniger als 210 ECTS-Punkten zu diesem Weiterbildungsmaster zugelassen werden sollen.

Die in Band I S. 90 beschriebene Regelung, wonach diese mit pauschaler Anerkennung von 15 ECTS-Punkten je zusätzlichem Jahr Berufspraxis angerechnet werden können, läuft nicht nur den KMK-Vorgaben zur Begrenzung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen und Fähigkeiten zuwider, sie findet auch keine Entsprechung in der Fachprüfungsordnung, § 6 FPO-MBA sieht dies jedenfalls nicht vor.

Die Beschreibung des vorgesehenen Studienablaufs wird mit den Angaben zur Kontaktzeit und zum Selbststudium nicht ausreichend deutlich. Hierfür mangelt es an einem exemplarischen Studienverlaufsplan, der deutlich macht, wo die je Modul vorgesehenen insgesamt 30 Stunden Präsenzzeiten Raum finden. Der nach Prüfungsordnung vorgesehene Studien- und Prüfungsplan fehlt. Die Beschreibung ist deshalb bislang nicht nachvollziehbar. Der Mangel muss durch Nachreichung eines Studienverlaufsplans (und Ergänzung bei der Prüfungsordnung) beseitigt werden.

Bei weiterbildenden Masterstudiengängen soll die berufliche Erfahrung der Studierenden in das Curriculum eingebunden sein, es soll an diese anknüpfen und das spezifische Zeitbudget Berufstätiger berücksichtigen. Mag diese Bedingung für den MPA-Studiengang aufgrund eingrenzender Zugangsbedingungen als erfüllt bewertet werden, bleibt dies für den MBA-Studiengang wegen seiner völligen Öffnung für alle Bewerber mit erstem Hochschulabschluss offen. Erst in einer Nachreichung wurde dem Modulkonzept ein Ergänzungscurriculum zur Seite gestellt, das einer stark heterogenen Gruppe Studierender die Chance auf Anpassung gibt. Ohne diese bisher noch nicht in den betreffenden Prüfungsordnungen verankerten Bausteine wäre das beschriebene Niveau nach Ansicht der Gutachter teils unrealistisch hoch oder die Zugangsbedingungen würden nicht hinreichend beschreiben, welche Voraussetzungen in Wahrheit durch Studieninteressierte erfüllt sein müssen.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist zum Teil erfüllt.

Themen der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden von der Universität

bearbeitet. Sie hat Konzepte für die Erreichung derartiger Ziele formuliert. Angaben über den Grad ihrer Erreichung fehlen aber weitgehend, obwohl die Antragsdokumentation eine Vielzahl solcher Erhebungen beschreibt. Dafür, dass der Gleichstellungsaspekt beim Bachelorstudiengang als zentrales Leistungsziel der Universität beschrieben wird (Band I, S. 66), ist dies ein misslicher Umstand.

Für die Herstellung von Chancengleichheit wurden mehrere Projekte zur Förderung „Studierender mit heterogenen Lernvoraussetzungen“ initiiert. Auf Grundlage von Empfehlungen einer eigens eingesetzten Arbeitsgruppe aus Lehrenden und Mitgliedern der Hochschulverwaltung wurden fächerübergreifende Teilprojekte gestartet, die Studierenden Unterstützung in verschiedenen Lernsituationen bieten. Maßgeblich ist das Servicecenter Lehre (SCL) beteiligt. Dort sind diese Angebote gebündelt. Als Beispiele zählt die Universität „self-made-students“ und den „Kompetenzbereich Deutsche Sprache: Profildefinition – Diagnose – Fördermaßnahmen“ auf, die mit Mitteln des Qualitätspakts Lehre finanziert werden. Vorangegangen sind Erhebungen über den Status der Studierenden, um diese Mittel nutzbringend einsetzen zu können. Dazu findet sich im Antrag Band I, S. 26 eine Auflistung. Weiterhin beschreibt die Universität, ihre Fachbereiche seien aufgefordert, die zur Herstellung von Chancengleichheit nötigen Aspekte bei der Kompetenzentwicklung mit fachlichen Inhalten zu verzahnen (Band I, S. 26). Eine Beschreibung, wie dies auf Fachbereichsebene umgesetzt wird, fehlt indes.

Ähnliches ist über den Aspekt der Geschlechtergerechtigkeit festzustellen. In § 10 XI AB-FPO ist festgehalten, dass der Genderaspekt bei der Modulbildung durch fachübergreifende Inhalte und Möglichkeiten zum Erwerb von Schlüsselkompetenzen berücksichtigt werden soll. Es konnte indes nur ein Modul gefunden werden, welches dies ausdrücklich erwähnt (Modul 5 des MPA, Personalmanagement und Personalführung; Band II, S. 160). Im Studiengang „Öffentliches Management“ erscheint dieser Lehrinhalt allerdings angesichts der beschriebenen Qualifikationsziele etwas deplatziert.

Die Erhebung studentischer Daten erfolgt seit 2003 systematisch getrennt nach dem Geschlecht. Die Übersicht ist auf der Webseite der Universität abrufbar (<http://www.uni-kassel.de/uni/universitaet/ueber-uns/zahlen-und-fakten.html>), hat aber keine studiengang- oder fachbereichsbezogene Auflösung. Aussagen zu Gleichstellungsmaßnahmen und erreichten Zielen in Studium und Lehre sowie die Kommentierung der Studierendenkennzahlen auf Fachbereichsebene sollen dem alle vier Jahre herausgegebenen Lehr- und Studienbericht der Universität Kassel zu entnehmen sein. Dieser lag jedoch nicht vor.

Die Universität beteiligt sich an drei hessischen Mentoringprogrammen zur Steigerung des Anteils von Frauen in der Wissenschaft. Damit verfolgt sie das Ziel, Studentinnen, Absolventinnen und Nachwuchswissenschaftlerinnen Unterstützung bei ihrer Karriereplanung zu gewähren. Der Genderaspekt wird bei den Stellenbesetzungen offenbar erfolgreich berücksichtigt. 2010 hatte die Universität als erste der fünf hessischen Universitäten 25 % aller Professuren mit weiblichem Personal besetzt. Am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften beträgt der Anteil von Professuren, die mit Frauen besetzt sind, 33 %, unter den wissenschaftlichen Mitarbeitern liegt ihr Anteil bei 40 % und unter den Studierenden (WS 2009/2010) bei 50 %.

Weiterhin sind spezielle Angebote für Schülerinnen im MINT-Bereich und solchen Bereichen angesprochen, in denen Frauen besonders unterrepräsentiert sind. Da es sich hier aber nicht um MINT-Fächer handelt und auch keine Angaben darüber vorliegen, in welchen anderen Bereichen Frauen unterrepräsentiert sind, kann für dieses Akkreditierungsverfahren

nichts daraus abgeleitet werden. Diese Hervorhebung erfolgt, weil die Universität zugleich feststellt, dass im Rahmen ihrer Qualitätssicherung durch Akkreditierung auch dem Gleichstellungsaspekt Rechnung getragen sei (Band I, S. 27).

Durch die erfolgreiche Teilnahme am „audit familiengerechte hochschule“ wurde seit 2006 der Grundstein für die Entwicklung dieses Bereichs gelegt. Im Rahmen des Audits wurden zusätzliche Kinderbetreuungsplätze geschaffen, flexible Kinderbetreuungsangebote, Eltern-Kind-Räume usw. Die Auditierung bestätigte 2012 den Erfolg dieser Maßnahmen. Die Situation für das „Studieren und Arbeiten mit Kind“ soll weiter verbessert werden.

2 Wirtschaftswissenschaften, B.Sc.

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Leitidee des Studiengangs „Wirtschaftswissenschaften“ ist es, den Studierenden eine moderne, wissenschaftlich fundierte und zugleich berufsfeldorientierte Ausbildung im Bereich der Wirtschaftswissenschaften anzubieten. Fachliche Ziele sind dabei die Vermittlung von Kerninhalten der BWL und VWL. Ein besonderer Schwerpunkt liegt zudem bei Vermittlung der als Nachbardisziplinen bezeichneten Fächer Recht, Psychologie und Ethik. Diese gehören zum Grundbestand des fachbezogenen Rüstzeugs. Zu den Zielen des Studiengangs gehört auch die wissenschaftliche Befähigung, worunter die Vermittlung von fachbezogener Methodenkompetenz zu verstehen ist. Sogenannte Schlüsselkompetenzen, zu denen die Universität Kommunikations-, Organisations- und ebenfalls Methodenkompetenz zählt, dienen auch dem Zweck der Persönlichkeitsentwicklung. Sie sind gleichermaßen als Ziele des Studienprogramms beschrieben. Unter Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement versteht die Universität die Vermittlung von Hintergrundwissen zu wichtigen Fragen der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik. Im Bezug darauf erklärt sie, die Reflexions- und Handlungsfähigkeit stärken zu wollen. Alle genannten Facetten sind wesentliche Bestandteile der erforderlichen Zielbeschreibung. Die Gutachter möchten hervorheben, dass sie gut gegliederte und aussagekräftige Beschreibungen feststellen können.

Diese umfassen auch Aussagen zur Berufsbefähigung, allerdings sehr vage: Als Tätigkeitsfelder kommen für eine Vielzahl von Funktionen Tätigkeitsfelder in „Unternehmen“, „der öffentliche Sektor“ und ein sogenannter „dritter Sektor“ in Betracht (Band I, S. 35-36). „Das genaue Einsatzgebiet eines Studierenden ergibt sich aus den gewählten Schwerpunkten“ ist dabei ebenso wenig Zielbeschreibung wie die Beschreibung des Studiengangskonzepts. Diese Ausführungen können die Beschreibung, zu welcher Berufsbefähigung das Studium führen soll, nicht ersetzen. Wünschenswert erscheint der Gutachtergruppe daher – auch im Sinne der Nutzung autonomer Entscheidungsspielräume der Hochschule – die Ziele der Berufsbefähigung(en) präziser zu fassen und somit gleichzeitig Studieninteressierten Entscheidungshilfen zu geben. Dies ist auch bei einer Vielzahl möglicher Berufsfelder nicht ausgeschlossen, etwa indem (anhand der vorhandenen Vertiefungsrichtungen) Bandbreiten dargestellt werden. Nur so können das Studiengangskonzept und seine Bauteile, die Module, auf Schlüssigkeit zur Berufsbefähigung geprüft werden.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

2.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Hinsichtlich formaler Forderungen aus dem Qualifikationsrahmen verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.2.1. Sie sind erfüllt.

Weitere Ebenen des Qualifikationsrahmens sind die Fachkompetenz (Wissen und Verstehen) und die Methodenkompetenz (Können).

Aus den Beschreibungen ergibt sich, dass der Studiengang hinsichtlich des Wissens und Verstehens auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung aufbaut und im Laufe des Studiums wesentlich darüber hinausgeht. Augenfällig wird dies anhand der Pflichtmodule 1-15, die Bereiche der BWL, VWL, Mathematik, Statistik, Rechnungswesen und Recht zum Gegenstand haben und in den Kernbereichen des Studiums BWL und VWL bis zu einem dritten Modul derselben Ausrichtung aufbauen.

Gefordert ist auch die Vermittlung eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden eines Studiengebietes. Studierende sollen in die Lage versetzt werden, Wissen und Verstehen auf dem Stand der Fachliteratur aufzubauen und zugleich über vertiefte Wissensbestände auf aktuellem Forschungsstand ihres Lerngebietes verfügen. Diese Bedingung ist durch die Anlage einer breiten grundlegenden wirtschaftswissenschaftlichen Ausbildung (vgl. § 6 II FPO-Wiwi) und den darauf aufbauenden Vertiefungsmöglichkeiten (vgl. § 6 III Nr. 1-5 FPO-Wiwi), die ihrerseits zumindest zwei Hauptschwerpunkte umfassen müssen, in jeder denkbaren Konstellation gewährleistet.

Die Facette der Wissenserschließung wird ohne Zweifel inzident vermittelt. Instrumentale Kompetenzen, nämlich das erlangte Wissen und Verstehen in einer Berufstätigkeit anwenden zu können, wird insbesondere vom obligatorischen Praxismodul gefordert. Gleiches gilt für die kommunikative Kompetenz, die es den Studierenden ermöglichen soll, fachbezogene Positionen und Problemlösungen zu formulieren und argumentativ zu verteidigen.

Methodenkompetenz wird zwar in nicht wenigen Modulen als Ziel aufgeführt, es korrespondiert aber nur in wenigen Fällen mit ausdrücklichen Lehrinhalten (bspw. B1-B3, jeweils Teilmodul b), B7 und, identisch formuliert, B8). In manchen Modulen wird Sozialkompetenz als Ziel erwähnt, ohne dass ein erkennbarer Zusammenhang bei den Lehrinhalten, der Veranstaltungsform oder der Prüfungsform sichtbar wird (bspw. Modul B7, B8, B9, B10). Insgesamt scheint den Darstellungen kein schlüssiges Begriffsgerüst für die verschiedenen Ausprägungen von Kompetenzen zugrunde zu liegen. Eindeutig ist die Zielbeschreibung aber im obligatorischen Modul 18, das ausdrücklich wirtschaftswissenschaftlicher Methodenlehre gewidmet ist.

Die Gutachtergruppe empfiehlt für eine prägnante Beschreibung der mit den Modulen zu vermittelnden Kompetenzen ein einheitliches Begriffsmodell (unter vielen denkbaren) einzusetzen. Dies erscheint auch für Anrechnungsentscheidungen bedeutsam, da diese eine hinreichend präzise Modulbeschreibung voraussetzen.

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Neben der Kritik an der ungenauen Bezeichnung und an den unpräzisen bzw. teilweise fehlenden Pflichtangaben bei den Modulbeschreibungen (vgl. 1.2.2) sind weitere Anmerkungen zu den Modulen des Bachelorstudiengangs vonnöten.

Die Modulstruktur der BWL-Module (B1-B3), die eine Aufteilung in Teilmodule vorsieht, überzeugte nicht vollständig. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Gründe für eine Aufteilung und für die getrennten Prüfungen der jeweiligen Teilmodule letztlich organisatorischer Art: Die zugehörigen Lehrveranstaltungen würden von zwei Dozenten angeboten. Zudem seien die Module polyvalent, wobei allerdings nur Teilmodule in anderen Studiengängen eingesetzt würden. Es resultiere zugleich ein Vorteil für Wiederholer, da diese nur das jeweils

nicht bestandene Teilmodul wiederholen müssten. Also handelt es sich im Ergebnis um die Zusammenlegung zu klein geschnittener Module, wobei kein Grund ersichtlich ist, die polyvalenten Teilmodule nicht zu einem zu schnüren und die übrig gebliebenen zu einem anderen.

Die Zusammensetzung einiger Module im Vertiefungsbereich erscheint nicht schlüssig im Hinblick auf richtige Modularisierung, jedenfalls ergeben sich unterschiedliche Darstellungen zwischen Modulhandbuch und Modulübersichtstabelle. Letztere geht bei einigen Modulen von bis zu vier Teilprüfungen (Band I, S. 49-54) aus, die durch die Modulbeschreibungen nicht gedeckt sind.

Teils treten innerhalb der Modulbeschreibungen Inkonsistenzen zutage, wie es bereits unter 2.2.1 angesprochen ist: Ein Modul kann nicht die Kenntnis von Methoden betrieblicher Steuerlehre zum Lernziel erklären, ohne dass die Lehrinhalte diese Methoden beinhalten (Beispiel B1b, B2b, B1b). Nicht plausibel ist, wie soziale Kompetenz zum Qualifikationsziel eines Moduls erhoben wird, wenn sich die Lehrinhalte darauf nicht beziehen und auch die Art der Lehrveranstaltung „Vorlesung“ kein dafür geeignetes Mittel darstellt (Beispiel: Modul B7). Die Modulbeschreibungen müssen auch in dieser Hinsicht schlüssig sein, nicht zuletzt, um eine Anrechnung anderweitig erworbener Kenntnisse zu ermöglichen.

Hinsichtlich des Praxissemesters scheint ein Widerspruch zwischen § 6 XII AB-FPO sowie der Satzung zu den Praxismodulen (Allgemeine Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel) und § 7 I FPO-Wiwi zu bestehen. Fordern die erstgenannten Normen einen Praktikumsumfang von „grundsätzlich mindestens“ bzw. „in der Regel nicht weniger als“ 6 Wochen (§ 3 III), erlaubt die andere zwei einmonatige Praktikumsabschnitte und geht dabei von der Mehrzahl („Praktika“) als Regelfall aus.

2.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

2.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Entfällt

2.3 **Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Für die Prüfung der Schlüssigkeit eines Modulaufbaus bedarf es der Zielbestimmung, die von der Universität festzulegen ist. Die unscharfe Zielbeschreibung, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Vertiefungsrichtungen, ersetzte die Gutachtergruppe durch ihre Erfahrungswerte und die Vorstellungen, die sie mit einem Curriculum der beschriebenen Art verbindet. Daran gemessen erscheint der Modulaufbau schlüssig. Kein Zweifel besteht bei diesem Studiengangskonzept, dass es sinnvoll ausgebildete Absolventen hervorbringt, die in Kassel und auch überregional die Nachfrage nach qualifizierten Wirtschaftswissenschaftlern befriedigen wird. Dies ersetzt jedoch nicht die nötige(n) Zielfestlegung(en).

Das Konzept ist im Antrag unter 2.1, 2.1.1, 2.1.2 und 2.3 beschrieben. Es besteht aus einem drei Semester umfassenden Grundstudium, in dem wesentliche Grundlagen der BWL, VWL,

Mathematik, Statistik und Rechnungswesen sowie Rechtswissenschaft im Umfang von 90 ECTS-Punkten vermittelt werden. Flankiert wird dieser Aufbau durch Pflichtmodule, die auch im Rahmen der ans Grundstudium anschließenden Vertiefungen absolviert werden müssen. Dazu gehören ein „Methodenmodul“, Wirtschaftspsychologie und -ethik. Daneben kann das vierte Semester zur Orientierung in Bezug auf die zu wählenden Studienschwerpunkte genutzt werden.

Im Antragstext ist beschrieben, die Abfolge der zu erbringenden Studien- bzw. Modulprüfungsleistungen sei in den ersten drei Semestern weitgehend vorgegeben. Dies deckt sich nicht mit den Angaben in den Modulbeschreibungen, die keine derartigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfungsleistung oder für die Teilnahme festlegen.

Die sich anschließenden Vertiefungsmöglichkeiten setzen sich stets aus zwei Hauptstudien- schwerpunkten (im Umfang von jeweils 24 ECTS-Punkten) und einem Nebenstudienschwerpunkt zusammen. Einer dieser Schwerpunkte ist bereits festgelegt, er muss „Economic Behaviour and Governance“ sein, um über die volkswirtschaftlichen Grundlagenmodule VWL I-III hinaus weitere Kenntnisse und Fähigkeiten in diesem Bereich zu erwerben. Wegen der übrigen Schwerpunkte „Finance, Accounting, Controlling and Taxation“, „Management und Marketing“, „Wirtschaftsinformatik, Supply Chain- and Innovationsmanagement“, „Umwelt und Nachhaltigkeit“ könnte sich die Ausrichtung in bestimmten Konstellationen sehr stark in den volkswirtschaftlichen Bereich verschieben. Um diesen Effekt zu begrenzen, regt die Gutachtergruppe an, stets einen betriebswirtschaftlichen Anteil sicherzustellen.

Der Modulaufbau stellt sicher, dass neben den fachlichen und methodischen Kompetenzen auch sogenannte generische Kompetenzen erlangt und gestärkt werden können. Schlüsselkompetenzen werden nicht nur integriert in den fachbezogenen Modulen vermittelt, sondern auch in Form sog. additiver Schlüsselkompetenzen, wozu unter anderem die Wahlveranstaltungen zählen, die in das Modul B23 eingewählt werden können. Hierzu bietet die Universität Kassel ein nicht näher erläutertes Lehrveranstaltungsangebot an, das der Vermittlung von Schlüsselkompetenzen gewidmet sei. Zumindest eine Veranstaltung muss aus dieser Auswahl in das Modul B23 eingewählt werden. Im Praxismodul (B24) steht die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und ihr Abgleich mit praktischen Erfahrungen im Mittelpunkt.

Im Antragstext sind Elemente des Modulaufbaus angesprochen, die sich so nicht in den Modulbeschreibungen wiederfinden, beispielsweise eine „studentische Lehrveranstaltung“. Die von Studierenden selbst organisierte Lehrveranstaltung zu einem aktuellen, von ihnen selbst gewählten Thema erscheint als sinnvolle Ergänzung des Angebots und stellt zugleich ein Element überfachlicher Kompetenzausbildung dar. Sie sollte im Modulaufbau auch einen festen Platz zugewiesen bekommen. Gleiches gilt für die Lehrmethoden, die im Antragstext als ein Mix von Vorlesungen, Übungen und Seminaren beschrieben werden, bei denen jedoch die Spezifikation (ihr tatsächliches Vorhandensein und ihr jeweiliger Umfang) den „Beschreibungen der jeweiligen Lehrveranstaltung“ überlassen bleibt (z.B. B22, B23).

Das englischsprachige Mindestangebot im Studienaufbau soll positiv hervorgehoben werden. Es wird als sinnvolle Ergänzung und sehr nützliches Rüstzeug für den heutigen Arbeitsmarkt bewertet. Zudem scheint mit ihm eine Anregung der vorangegangenen Akkreditierung berücksichtigt.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Die vom Studienprogramm vorausgesetzte Eingangsqualifikation ist eine Hochschulzugangsberechtigung. Dementsprechend baut das Curriculum auf einem Niveau auf, das keine spezifischen Kenntnisse im Bereich „Wirtschaftswissenschaften“ voraussetzt. Vielmehr ist in den ersten drei Semestern eine Grundlagenausbildung vorgesehen, bevor einzelne Vertiefungen gewählt werden können. Für Studierende, die individuelle Schwachpunkte in ihren Fähigkeiten und Kenntnissen bemerken, bietet die Universität Arbeitsgruppen und Projekte zur Angleichung des Niveaus, beispielsweise Vorkurse in Mathematik, Deutsch und Fremdsprachen an. Somit ist die Studierbarkeit hinsichtlich des Anforderungsniveaus besonders sichergestellt.

Zur Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen enthält die Dokumentation keine Aussagen. Innerhalb der zwei Wochen des vorgesehenen Prüfungszeitraums komme es aber nicht zu schwerwiegenden Überschneidungen. Außerdem beschreibe ein Musterstudienplan einen überschneidungsfreien Studienablauf, er war jedoch nicht Bestandteil der Antragsdokumente.

Im Bachelorstudiengang schließen laut Modulbeschreibung nur drei der Grundlagenmodule mit Teilprüfungen ab. Zwar scheint bei diesen Modulen die Zusammenfassung thematisch und zeitlich abgerundeter, in sich geschlossener Studieneinheiten nicht vollständig umgesetzt. Schließlich sind weder gemeinsame Qualifikationsziele noch gemeinsame Lehrinhalte vorgesehen, sodass eine getrennte Prüfung nur konsequent erscheint. Weil die Prüfungsbelastung aber mit insgesamt nicht mehr als sechs Prüfungen pro Semester noch als angemessen bewertet werden kann, stellt diese Ausgestaltung jedenfalls kein Problem der Studierbarkeit dar.

Gleichwohl sieht § 5 II FPO-Wiwi zur Entlastung eine Möglichkeit der Abschichtung vor. Hierdurch, insbesondere durch die Formulierung in § 5 III FPO-Wiwi, wird jedoch die generelle Regel durchbrochen, wonach Modulteilprüfungen nur im Ausnahmefall zulässig sind. Außerdem steht die Abschichtung von 40 % in einem unstatthafter Spannungsverhältnis zu § 13 IV AB-FPO, der für die Notenbildung bei Teilprüfungsleistungen den Notendurchschnitt verlangt. Probleme der Prüfungsbelastung müssen zuerst durch richtige Modulbildung behoben werden, wie es unter 2.2.2 bereits angesprochen ist.

Einer abschließenden Bewertung hinsichtlich der Arbeitsbelastung sind die Vertiefungsmodule nicht zugänglich, weil hier zwar laut Modulbeschreibungen nur eine Vielzahl unterschiedlicher Prüfungsleistungen in Betracht kommt, die Modulübersichtstabelle (Band I, S. 45 ff.) aber von bis zu vier Modulteilprüfungen ausgeht, was keineswegs zu den Angaben im Modulhandbuch passt. So sind beim Modul B20 SP3 P2, einem Modul im Umfang von sechs ECTS-Punkten, vier Prüfungsleistungen vorgesehen, in der Regel Klausuren. Die zugehörige Modulbeschreibung erwähnt als Prüfungsleistung jedoch alternativ Klausur, Hausarbeit, Referat mit schriftlicher Ausarbeitung oder mündliche Prüfung. Zur Spezifikation wird auf die Beschreibung der jeweiligen Lehrveranstaltung verwiesen. Ähnliche Diskrepanzen finden sich bei den Modulen B21 SP1 W, B21 SP 2 W, B21 SP 3 W, B21 SP 4 W, B 21 SP5 W und B22.

Prüfungssystem und -organisation können die Studierbarkeit bei unstimmiger Darstellung der

Anforderungen beeinträchtigen, insbesondere, wenn die zahlreichen Gestaltungsmöglichkeiten nicht zentral koordiniert werden.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Nach der dem Antragstext beigefügten Modulübersicht ist in den überwiegenden Modulen die Vergabe von Leistungspunkten „in der Regel“ an eine Klausur geknüpft. In den übrigen Fällen sind neben der Klausur Hausarbeit, schriftliche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung vorgesehene Prüfungsmethoden, abgesehen vom Praxismodul und der Bachelorthesis.

Die unter 2.2.2 bereits angesprochenen Inkonsistenzen finden im Prüfungssystem eine Fortsetzung: Zur Prüfung sozialer Kompetenz ist eine Klausur keine gut geeignete Methode. Zwar klingt bei der Begehung an, dass zunehmend von den Wahlmöglichkeiten bei den Prüfungsinstrumenten Gebrauch gemacht würde und dadurch die eher wissensbezogene Monokultur von Klausuren durchbrochen wird. Ein im Sinne konsequenter Modularisierung ausgestaltetes Prüfungssystem bedeutet aber, dass eine Kohärenz zwischen Modulziel, eingesetzten Lehrformen und Prüfungsmethode hergestellt wird. Dabei ist auch eine Auswahl verschiedener Methoden denkbar, die in Abhängigkeit von anderen Faktoren (Häufung dieser Prüfungsform, Gruppengröße) semesterweise festgelegt werden kann. Stets muss die eingesetzte Prüfungsmethode aber die in der Modulbeschreibung festgelegten Lernziele abbilden können.

Module dürfen – auch im Einklang den Allgemeinen Bestimmungen – in der Regel mit nicht mehr als einer Prüfungsleistung abschließen (§ 6 IV AB-FPO).

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Entfällt.

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe dazu unter 1.7. Ergänzend sollen die studiengangsbezogenen Angaben bewertet werden: Hierfür liegt (in Band II, S. 91 ff) eine Lehrverflechtungsmatrix vor, die den Einsatz der Lehrkapazität in den vorgesehenen Modulen darstellt. Sie lässt sich nicht bis in alle Details überprüfen, da die Belegung der einzelnen Lehrveranstaltungen wegen der Wahlentscheidungen der Studierenden des eigenen Studiengangs und derjenigen Studierenden, die polyvalente Module (anderer Studiengänge) wählen, nicht vollständig ermittelt werden kann. Dies erscheint aber auch nicht nötig, um eine gute personelle Ausstattung zu attestieren. Denn die Tabelle gibt einen Überblick über das eingesetzte Lehrpersonal, zu dem 29 Professoren und 42 (+ 11 aus QSL-Mitteln bezahlte) wissenschaftliche Mitarbeiter gehören. Sie

müssen die seit einigen Semestern stabile Anzahl von etwa 1.000 Studierenden betreuen. Aus den Gesprächen mit den Studierenden ergab sich, dass manche Veranstaltung stark ausgelastet ist, insgesamt aber keine ungewöhnlichen Auslastungsspitzen festzustellen sind.

Die Qualifikation des Lehrpersonals ist – auch im Hinblick auf die fürs Programm nötigen Module – über jeden Zweifel erhaben.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe dazu unter 1.8.

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist Teil erfüllt.

Siehe dazu unter 1.9.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

Entfällt.

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Siehe dazu unter 1.11. Ergänzend soll angemerkt werden, dass bei diesem Studiengang besonders hervorgehoben wird, die Universität habe entsprechend der hochschulrechtlichen Grundlagen in ihren Zielvereinbarungen mit dem zuständigen hessischen Ministerium den Gleichstellungsaspekt als ein zentrales Leistungsziel festlegt (Band I, S. 66). Besondere Angaben, wie das Ziel auf der Ebene des Studiengangs verwirklicht wird, sind nicht genannt. Das Gleichstellungskonzept der Universität ist im Rahmen des vom BMBF initiierten Professorinnen-Programms sehr positiv begutachtet worden, sie liege mit ihm in der Spitzengruppe der bundesweit beteiligten Universitäten.

2.12 Zusammenfassende Bewertung

Das grundständige Bachelorstudium „Wirtschaftswissenschaften“ vereint Kerninhalte der BWL und VWL und vermittelt Methoden und Kenntnisse aus ausgewählten Nachbardisziplinen. So entsteht eine gute Grundlage, auf die im weiteren Verlauf des Studiums durch Wahl von Haupt- und Nebensudienschwerpunkten mit einem individuellen Befähigungsprofil aufgebaut werden kann. Die Verantwortung zur Zielorientierung ist dabei in die Hände der Stu-

dierenden gelegt, wobei die vorgesehenen Module durch Lehrveranstaltungen zu füllen sind, deren Spezifikationen im Einzelfall festgelegt werden. Daraus resultiert auch eine wenig planbare Prüfungsbelastung. Ein obligatorisches Praktikumsmodul stellt den Transfer zwischen wissenschaftlicher Ausbildung und beruflicher Praxis sicher. Das Studiengangskonzept beinhaltet eine internationale Ausrichtung und ermöglicht auch, ein Auslandssemester zu absolvieren.

Die personelle und sächliche Ausstattung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften lässt ein gutes Studium zu, das von ausgeprägten Betreuungs- und Beratungsangeboten flankiert wird.

3 Öffentliches Management, MPA

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangs

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist zum Teil erfüllt.

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind im „Profil des Studiengangs“ (Band I, S. 69) am ausdrucksstärksten beschrieben. Sie müssen sich neben fachlichen allerdings auch auf überfachliche Aspekte beziehen, von denen neben der „Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit“ auch die Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung zu berücksichtigen sind.

Mit einer präzisen Beschreibung von Zielen – auch in Form von Bandbreiten – übt die Universität nicht nur die ihr zustehende Autonomie aus, sie beschreibt damit zugleich den Referenzrahmen für die Bewertungen der akkreditierungsrelevanten Kriterien und gibt Studieninteressierten wichtige Informationen über das Studienprogramm.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Teilziele des Studiengangs genauer zu beschreiben. Um die Publizität dieser Beschreibungen zu gewährleisten, kann die Prüfungsordnung ein geeigneter Ort sein. Für einen Studiengang mit ausgeprägten Fernstudienelementen und einem besonderen Klientel mit Weiterbildungsbedarf, also mit besonderem Profilanspruch, erscheint dies besonders geboten.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist zum Teil erfüllt.

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Hinsichtlich der Übereinstimmung des vorgestellten Studienprogramms mit den formalen Vorgaben des Qualifikationsrahmens kann das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.2.1 verweisen, diese sind weitgehend erfüllt.

Ein formaler Aspekt überschneidet sich mit den notwendigen Angaben zu den einzelnen Facetten von Fach- und Methodenkompetenz auf Masterniveau, nämlich die Möglichkeit, nach Abschluss des weiterbildenden Studiengangs Zugang zur Promotion zu erlangen. Hierzu schweigt die Antragsdokumentation.

Einschränkungen für die Zulassung gibt die Prüfungsordnung gemäß § 5 I und III FPO-MPA nur für die Studieninteressierten vor, die nicht bereits eine dreijährige Tätigkeit im gehobenen Dienst nachweisen können. Eine fehlende Vorbildung in Verwaltungswissenschaften auf Bachelorniveau wird bei diesen fachfremden Studierenden durch die längere Tätigkeit in der öffentlichen Verwaltung und durch das Angebot von „Ergänzungsmodulen für Weiterbildungsstudiengänge“ ausgeglichen. Somit ist trotz der weit geöffneten Zugangsbedingungen eine hinreichende Homogenisierung der Eingangskohorten möglich.

Auf diesem Niveau aufbauend vertiefen und erweitern die Studierenden ihr Wissen in den Verwaltungswissenschaften. Neben den dazu nötigen Fähigkeiten der Wissenserschließung, die ihnen bereits im ersten Modul (Verwaltungsforschung) vermittelt werden sollen, zielen die

weiteren Studienabschnitte vor allem auf den Wissenserwerb. Die Auswertung der Modulbeschreibungen ergab, dass ein breites und detailliertes Verständnis für verwaltungsspezifische Themen geweckt und ausgebaut wird. Die Studierenden werden danach in der Lage sein, Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen aus dem Bereich der Verwaltungswissenschaft zu definieren und zu interpretieren. Durch das obligatorische Praxismodul ist sichergestellt, dass die Studierenden ihr Wissen und Verstehen auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden lernen können.

Nicht hinreichend klar kann den Beschreibungen jedoch entnommen werden, wodurch den Studierenden ethische Erkenntnisse vermittelt werden oder kommunikative Fähigkeiten geschult werden, die zum Austausch neuer Erkenntnisse auf wissenschaftlichem Niveau und gleichermaßen zur Vermittlung gegenüber Fachfremden geeignet sind. Auch die Ausbildung bzw. Förderung von Verantwortungsbewusstsein, das zur Teamleitung befähigen kann, ist nirgends angesprochen. Insbesondere bei einem anwendungsbezogenen Masterstudiengang muss die Vermittlung berufsfeldspezifischer Schlüsselqualifikationen deutlicher hervortreten.

Zwar bestehen keine Zweifel am hohen Niveau der einzelnen Veranstaltungen. Wie sich die einzelnen Modulziele zu denen eines Master of Public Administration im Sinne der Niveaubeschreibung des Qualifikationsrahmens ergänzen, konnte aufgrund der Dokumente und der Gespräche jedoch nicht zur vollen Überzeugung vermittelt werden. Grund dafür sind auch untaugliche Angaben über den Modulumfang (8 oder 12 ECTS-Punkte je nach Art der Prüfungsleistung) und voneinander abweichende Angaben zur Modulgröße zwischen den Modulbeschreibungen, dem Studienverlaufsplan nach Antragsdokument (Band I, S. 75) und Anhang A der zum Zwecke des Nachweises einer vollständiger Prüfungsordnung nachgezeichneten Version dieser Prüfungsordnung.

Der Mangel ist durch ausdifferenzierte Modulbeschreibungen zu beheben, die in ihrer Gesamtheit allen Erfordernissen des Qualifikationsrahmens Rechnung tragen.

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Die Zuordnung unterschiedlicher Leistungspunkte in Abhängigkeit von der gewählten Prüfungsleistung ist unzulässig. ECTS-Punkte sind ein Maß für den zum Erwerb der beschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten vorgesehenen Arbeitsaufwand. Maßstab ist also der Zeitaufwand zur Erreichung eines Bildungsziels (Learning Outcome), während die Prüfungsform nur ein Mittel darstellt, den Nachweis über das Erreichen des Ziels zu führen bzw. eine graduelle Abstufung über die Vollständigkeit der Zielerfüllung vornehmen zu können. Nicht die Prüfung wird kreditiert, sondern das Erreichen der mit dem Modul verbundenen Bildungsziele. Weicht der notwendige Zeitaufwand allein wegen der Prüfungsform um 120 Stunden ab, sind entweder die Ziele unpassend formuliert oder eine Prüfungsform ist unpassend gewählt.

Auch im Sinne einer Anrechenbarkeit dieser Module an anderen Hochschulen ist die Festlegung einheitlicher Modulgrößen geboten.

Bei der notwendigen Korrektur dieses Mangels in den Modulbeschreibungen (und der Prüfungsordnung) muss zugleich Sorge getragen werden, dass die Bezifferung des Zeitaufwands in den verschiedenen Dokumenten nicht voneinander abweicht. Außerdem muss

rechnerische Konsistenz bei der Aufschlüsselung des Zeitaufwands erzeugt werden. 12 ECTS-Punkte entsprechen 360 Zeitstunden (und nicht wie in den Modulen 1, 3 und 5 372 h, bzw. Modul 9 288 h), 8 ECTS-Punkte 240 Zeitstunden (und nicht wie in den Modulen 2, 4, 6, 7 262 h).

Module müssen innerhalb zweier Semester abgeschlossen werden können, das Modul „Wahlangebot“ (je nach Darstellung Modul 8 oder Modul 10) erstreckt sich aber (je nach Quelle) über drei oder vier Semester. Wenn die Prüfungsordnung es vorsieht (hier als Anhang B), müssen die zugehörigen Anlagen auch enthalten sein. Die Tabelle der nachgereichten FPO-MPA weicht gegenüber der Darstellung im Antragstext (Band I, S. 75) ab. Keine der Tabellen enthält Angaben zu Prüfungen, wie es ein „Studien- und Prüfungsplan“ erfordert. Die Aufteilung der das Modul abschließenden Prüfungsleistung in drei Hausarbeiten, wie im Wahlpflicht-Modul (Band II, S. 166) vorgesehen, steht nicht im Einklang mit den Modularisierungsregeln.

Im Sinne einer einheitlichen und zutreffenden Bezeichnung des Studiengangs und seiner Lehrinhalte soll berücksichtigt werden, dass Public Administration und „Öffentliches Management“ nicht synonym verwendet wird.

3.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

3.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Siehe dazu unter 1.2.4.

3.3 **Studiengangskonzept**

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist zum Teil erfüllt.

Die Beschreibung des Studiengangskonzepts muss den Modulübersichten, die als Tabellen dargestellt sind, und den Modulbeschreibungen entnommen werden. Den Ausführungen im Antragstext ist zu entnehmen, dass das Konzept die Vermittlung von Fachwissen auf dem Gebiet der relevanten betriebs- und verwaltungswissenschaftlichen Theoriemodellen umfasst und vor dem Hintergrund einer akademischen Erstausbildung erworbene fachspezifische Kenntnisse durch zusätzliches interdisziplinäres Sach- und Methodenwissen erweitert sowie um aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse und Entwicklungen ergänzt werden. Welche das sind, wird bei der Betrachtung der Module etwas deutlicher. Im Vordergrund fachwissenschaftlicher Wissensvermittlung stehen dabei Personalmanagement, Marketing, Controlling und Change-Management. Ferner werden auch internationale Entwicklungen berücksichtigt.

Das Konzept umfasst ein Projektmodul, dessen hauptsächlicher Zweck im Theorie-Praxistransfer besteht. Hinzu kommt ein Praxismodul, das ähnliche Ziele beschreibt. Ergänzt wird das Studienkonzept von einem Wahlangebot, dessen „übergeordnetes Qualifikationsziel ... die bedürfnisgerechte Auswahl von Studienangeboten mit Bezug zur öffentlichen Verwaltung“ darstellt.

Je nach Darstellung umfasst das Modul Projektarbeit einen Umfang von 8 ECTS-Punkten (laut Studienverlaufsplan Band I, S. 75) bzw. 8 oder 12 ECTS-Punkten (Modulbeschreibung

Band II, S. 161 und Modulübersicht Anhang A der nachgereichten Prüfungsordnung). Das Praxissemester, als Modul 8 oder 10 dargestellt, umfasst 10 ECTS-Punkte nach dem Studienverlaufsplan Band I, S. 75 und nach der Modulbeschreibung (Band II, S. 164), jedoch laut Anhang A der nachgereichten Modulübersicht 4 und 8 ECTS-Punkte, dort ist es in zwei Module aufgeteilt. Das Wahlangebot erstreckt sich in dieser Quelle über vier Semester, und besteht aus drei Modulen à 2 ECTS-Punkten und einem Modul mit 4 ECTS-Punkten, insgesamt also 10 ECTS-Punkten. Sie sind vom zweiten bis fünften Semester vorgesehen. Nach dem Schaubild des Studienverlaufs im Band I, S. 75 handelt es sich beim Modul 8 aber um drei Module à 4 ECTS-Punkte, insgesamt also 12. Dies deckt sich annähernd mit der Modulbeschreibung zum Modul 10, das von drei Kursen eigener Wahl spricht, genau wie es bei der Erläuterung über die Anpassung der „Modul- und Kursstruktur“ in Band I, S. 82 beschrieben ist.

Inhaltlich gibt die Gutachtergruppe zu bedenken, dass einige spezifische „Public Management“-Inhalte bei der vorgefundenen Konzeption eher schwach ausgeprägt scheinen, ebenso die Methodenkompetenz. Dies wird auch unter Berücksichtigung der Neuordnung der Modulstruktur, wie sie unter 3.9 (Band I, S. 81/82) beschrieben ist, deutlich. Ihrer Ansicht nach sind für die Studiengangziele Grundkenntnisse in empirischer Sozialforschung erforderlich und im Rahmen des Moduls Controlling beispielsweise der Lehrinhalt „Haushaltswesen“, da in der öffentlichen Verwaltung nach wie vor ganz wesentlich über den Haushalt gesteuert wird und dies hier im spezifischen öffentlichen Kontext mit vermittelt werden sollte. Zudem sind im Rahmen von Controlling Grundsachverhalte und Perspektiven des öffentlichen Beteiligungscontrollings von besonderer Bedeutung, da mittlerweile über 50% der öffentlichen Bediensteten außerhalb der Kernverwaltung in öffentlichen Unternehmen/Beteiligungen tätig sind und diese über die Hälfte der Investitionen der öffentlichen Hand tätigen. Zudem liegt der Schuldenstand in den Ausgliederungen häufig über dem Schuldenniveau des Kernhaushalts.

Im Modul „Strukturwandel der Verwaltung“ vermisst die Gutachtergruppe vor den vorangehend skizzierten Hintergründen Inhalte aus dem Gebiet „öffentliche Wirtschaft“, da die Veranstaltung ausdrücklich auf den Wandel der Verwaltung abstellt, aber den Wandel in Bezug auf die in ganz erheblicher Anzahl erfolgte Ausgliederung von Aufgaben aus der Kernverwaltung auf ausgelagerte Organisationseinheiten der öffentlichen Hand nicht explizit anspricht. Das Wahlangebot erscheint ihr ungünstig breit gefächert, vor allem mangels Strukturierung. Dies erscheint ihnen als ein zu behebernder Mangel, nicht zuletzt vor dem Hintergrund des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“, der eine eindeutig zu beschreibende Expertise verlangt. Die – tatsächlich vorhandenen – „Public“-Anteile in den Modulen müssen dabei durch Erwähnung in den Modulbeschreibungen stärker hervorgehoben und in allen Lehrveranstaltungen klar erkennbar werden.

Zusätzlich regt die Gutachtergruppe an, ähnlich wie im Bachelorstudiengang einen Kanon von Vertiefungsrichtungen zu entwickeln, die den Studierenden als Studienverlauf empfohlen werden können. Dabei sollen zum selben Zweck grundlegende Literaturangaben im Modulhandbuch ergänzt werden. Ferner sollten die Bedingungen des Praxismoduls so im Modulhandbuch formuliert werden, wie es bei der Begehung erläutert wurde. Stets müssen die Modulziele in ihrer Gesamtheit den Zielbeschreibungen entsprechen, die dem Studiengang zugeordnet sind.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist zum Teil erfüllt.

Das Studienkonzept berücksichtigt – im Sinne der Studierbarkeit – die breit gefächerten Eingangsqualifikationen. Für Fachfremde sieht es ein Extracurriculum vor, aus dem nach individueller Festlegung fehlende Befähigungen ausgeglichen werden können.

Die Überschneidungsfreiheit ist jedenfalls bei den Pflichtbestandteilen des Studiengangs durch die Studienorganisation mit Web-Lektionen, Workshops und zeitlich geblockten Seminarsitzungen gewährleistet. Die Gutachtergruppe stellte aber fest, dass eine Einführung in die Methoden und Techniken des eLearnings nicht explizit vorgesehen ist. Sie empfiehlt daher, Einführungsveranstaltungen im Curriculum einen festen Platz einzuräumen und dies in den Modulbeschreibungen (mit entsprechender Zielbeschreibung und Lehrinhalten) zu verdeutlichen. Darüber hinaus sollten solche Einführungen auch für die Lehrenden vorgesehen werden.

In diesem Zusammenhang wird ebenfalls empfohlen, die grundsätzlich für geeignet empfundenen Blended Learning Module dahingehend zu prüfen, ob über die aktuell dominierenden online-Selbstlerninhalte und die synchrone Audiokommunikation im Sinne von Televatorlesungen/-seminaren (die nur bedingte Kollaboration zwischen den Studierenden gestattet) hinaus nicht auch weitere asynchrone Lern- und Interaktionsformen eingesetzt werden können (z.B. fallstudienbezogene Gruppenarbeit im Virtuellen Klassenzimmer, kollaborative Dokumentenerstellung (GoogleDoc, Wikis, Blogs) und der Einsatz von Social Network Service und Social Tagging/Bookmarking Plattformen). Im Sinne der Studierbarkeit und der anzustrebenden Vertiefung sozialer Kompetenzen und interaktiver Arbeitsformen wird dadurch eine für berufsbegleitendes Studieren besonders wichtige bessere Zeitverteilung von Lern- und von schriftlichen (Gruppen-)Prüfungsleistungen ermöglicht.

Hinsichtlich der Arbeitsbelastung müssen die bereits aufgezählten Lücken zwischen angenommener Workload und den zugeordneten ECTS-Punkten geschlossen werden. Die Zuordnung unterschiedlicher Arbeitsbelastung in Abhängigkeit der geforderten Prüfungsleistung vereitelt plausible Erhebungen, ob der Lernstoff innerhalb der vorgesehenen Zeit bewältigt werden kann. In formaler Hinsicht muss also eine stimmige Struktur hergestellt werden, weil dies elementare Voraussetzung für aussagekräftige Überprüfungen der Arbeitsbelastung ist. Vor allem wegen des besonderen Profilanpruchs dieses berufsbegleitenden Studiengangs mit ausgeprägten eLearning-Elementen ist ein solcher Mangel nicht hinnehmbar.

Die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation sind nur durch die unterschiedlichen Formen und den davon abhängigen Workload-Angaben beschrieben. Wer die Form festlegt, wann das geschieht und wie eine Abstimmung gewährleistet ist, wird nicht ersichtlich. Diese Struktur muss aus den vorgenannten Gründen überarbeitet werden. Der niedrige Dropout von unter 3 % seit 2002 ist keine Rechtfertigung, Akkreditierungskriterien unbeachtet zu lassen, wengleich das erfreuliche Ergebnis und die anhaltend hohe bzw. sogar wachsende Nachfrage zeigt, dass der Studiengang „studierbar“ ist.

Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung ist stets eine Multiple-Choice-Klausur, mit der jeder einzelne Kurs beendet wird. Nahezu alle Module bestehen aus mehreren Kursen, das Wahlpflichtmodul sogar aus vieren.

Angesichts des unterschiedlichen Zeitraums, der für die Erstellung der Berichte vorgesehen ist, ist nicht plausibel, wie innerhalb eines Semesters alle Teilstudienleistungen erbracht werden können, ehe die Voraussetzung zur Anfertigung der eigentlichen Prüfungsarbeit erfüllt sind. Insbesondere in den Fällen, in denen eine Studienleistung (innerhalb eines berufsbegleitenden Studiengangs) wiederholt werden muss, kann daher nicht bestätigt werden, dass diese Prüfungsorganisation nicht bereits in einzelnen Fällen unzureichender Studienleistungen starken Einfluss auf die Verlängerung des Studiums haben kann.

Betreuungsangebote bestehen auch für die Studierenden des MPA, wie es bereits unter 1.4 erwähnt ist. Sie erstrecken sich auf fachliche und überfachliche Aspekte, sodass diese Facette der Studierbarkeit als erfüllt angesehen werden kann.

Belange von Studierenden mit Behinderungen werden nicht nur in Form der bereits bezeichneten Beratungsangebote berücksichtigt. Der Masterstudiengang wurde bereits durch mehrere Sicht- und Hörgeschädigte erfolgreich abgeschlossen. Dies zeigt, dass mit dem besonderen Profil des Studienangebots Belange von Studierenden mit Behinderungen besonders gut in Einklang zu bringen sind.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist zum Teil erfüllt.

Das Prüfungssystem ist geeignet, das Erreichen der für jedes Modul in derzeitiger Fassung formulierten Qualifikationsziele nachzuweisen. Wegen des ausgeprägten Wissensbezuges aller formulierten Modulziele fällt das Prüfungssystem durch Gleichförmigkeit auf. Module schließen laut Modulbeschreibung mit einer Hausarbeit oder Studienarbeit/Studienbericht ab, welche sich lediglich im Umfang (max. 2.500 bzw. 6.500 Worte) und dem dafür eingeräumten Zeitrahmen (4 bis 12 Wochen) unterscheiden. In zwei Fällen ist ein Projektbericht bzw. Erweiterungsstudienbericht im Umfang von 5.500 Worten vorgesehen, für die ebenfalls 12 Wochen eingeräumt werden. Andere als schriftliche Leistungen sind nicht vorgesehen. Ein Kompetenzbezug kann mit dem unterschiedlichen Umfang allerdings kaum begründet werden. Sozialkompetenz kann beispielsweise nicht mit Hausarbeiten geprüft werden. Dies gilt jedenfalls, wenn die Arbeiten als selbständige Leistung allein verfasst werden. Den Modus der Anfertigung beschreibt die Prüfungsordnung nicht.

Wie bereits erwähnt, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung stets eine Multiple-Choice-Klausur. Der Zweck dieser vollflächig eingesetzten Zugangsschwelle für die eigentliche Prüfungsleistung ist nicht plausibel erklärt. Studienleistungen können vorzugsweise dann als Anknüpfungspunkt für die Vergabe von Leistungspunkten eingesetzt werden, wenn die mit dem Modul verfolgten Ziele aufgrund ihrer Eigenschaften einer Bewertung mit Noten entzogen sind, beispielsweise die Entwicklung und Übung von Sozialkompetenz bei Gruppenarbeiten. Hier entsteht aber der Eindruck, dass die stereotyp eingesetzte MC-Klausur nichts weiter als der Ersatz einer Wissensprüfung für jeden Kurs innerhalb des Moduls darstellt. Nach der Beschreibung des Wahlmoduls (Modul 10; Band II, S. 165) sind für jeden Kurs je eine Studienleistung und anschließend je eine Hausarbeit vorgesehen. Dieses Prüfungssystem entspricht nicht dem Modularisierungsgedanken.

Die Mängel sind durch ein kompetenzbezogenes Prüfungssystem zu beseitigen. Es setzt

eine Studienzielbeschreibung voraus, die sämtliche unter 3.1 erwähnten Zielbereiche erfasst und auch das jeweilige Niveau im Sinne des Qualifikationsrahmens beschreibt. So kann eine Einteilung in Einheiten (Module) vorgenommen werden, die ihrerseits mit den Gesamtzielen korrelierende Ziele verfolgen. Die vorgesehenen Voraussetzungen für die Vergabe der Leistungspunkte sind anhand dieser Teilziele zu formulieren. Ist eine Prüfungsleistung daran geknüpft, muss das eingesetzte Prüfungsinstrument fähig sein, die mit dem Modul verbundenen Ziele abbilden zu können. Nicht der Zeitaufwand für die Prüfung ist maßgeblich für die Vergabe von ECTS-Punkten, sondern derjenige, der für die Erreichung der Bildungsziele durchschnittlich aufgewendet werden muss.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Siehe dazu unter 1.6.

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist zum Teil erfüllt.

Die jährliche Aufnahmekapazität dieses Studiengangs beläuft sich auf 80 Studierende, wie im Antragstext zu lesen ist und bei der Begehung bestätigt wurde. Für die Kohorten Studierender sind insgesamt ausreichende Ressourcen vorgesehen. Allerdings muss die Fachkompetenz im „Public Management“ kurzfristig durch Besetzung der ausgeschriebenen W3-Public Management Stelle sichergestellt werden. Diese Professur ist als Eckpfeiler zur anforderungsgerechten Durchführung des Studiengangs von zentraler Bedeutung, nochmals verstärkt durch aufgrund von Emeritierung entstandenen Lücken. Eine spezifische Verwaltungskompetenz und die im Rahmen des Studiengangskonzepts bedeutsame Bindegliedfunktion zwischen den internen und externen Lehrpersonen/-angeboten ist ansonsten nicht hinreichend gegeben. Die Nachfrage nach dem Studiengang belegt den Bedarf und die Universität Kassel leistet hier für die Zukunftsfähigkeit des öffentlichen Dienstes in Deutschland durch universitäre Ausbildung einen bedeutsamen Entwicklungsbeitrag.

Ferner sieht die Gutachtergruppe eine Notwendigkeit, die Lehrkapazität und ihr derzeit vorhandenes spezifisches Kompetenzprofil durch Verstetigung des Lehrpersonals auch langfristig sicherzustellen, beispielsweise durch Entfristung bestehender Lehrverträge.

Im Übrigen verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.7.

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe hierzu unter 1.8.

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist zum Teil erfüllt.

Einige Auswertungen der im Rahmen beschriebener Qualitätssicherungsmaßnahmen erhobenen Daten sind den Antragsdokumenten beigelegt (Band I, S. 78, 79). Sie werfen ein gutes Licht auf die erhobenen Aspekte wie Didaktik und Inhalt der Kurse und Lektionen.

Die in 3.4 hinsichtlich der Erweiterung des Blended Learning Angebotes in den Modulen skizzierten Empfehlungen, insbesondere auch die empfohlene Qualifizierung der Lehrenden bezüglich moderner Gestaltungsmöglichkeiten des Blended Learning, können nach Meinung der Gutachtergruppe weiter qualitätssteigernd wirken.

Aufgrund der Erfahrungen und Rückmeldungen wurde die Modul- und Kursstruktur 2010 und im Zuge der Reakkreditierung 2013 angepasst (Band I, S. 81, 82). Dabei wurden zuletzt innerhalb der Module „Kundenorientierung und Verwaltungsmarketing“ sowie „Strukturwandel der Verwaltungsorganisation“ Änderungen der Kurse vorgenommen. Mit den Änderungen soll der wissenschaftsmethodische Anteil stärker als bisher betont werden. Diese Bestrebungen sollten durch aussagekräftigere Modulbeschreibungen ergänzt werden.

Im Übrigen verweist das Gutachten auf 1.9.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist zum Teil erfüllt.

Siehe hierzu unter 1.10. Ergänzend soll für diesen Studiengang hervorgehoben werden, dass die Beschreibungen zu Struktur und Inhalt unter 3.10 (Band I, S. 82, 83) nicht den Profilanpruch darstellen. Die Studierbarkeit der Online-Anteile des Studiengangs ist mit ihnen nicht hinreichend erklärt, auch ein (exemplarischer) Studienverlaufsplan fehlt. Angesichts besonderer Arbeitsbelastung berufsbegleitend Studierender und des Einsatzes von eLearning-Methoden erwartete die Gutachtergruppe zumindest hier aussagekräftige Angaben darüber, ob und wie die Studierenden die Herausforderungen bewältigen. Das Fehlen von Messergebnissen wird als Mangel bewertet.

Die Dokumentation der im Rahmen der Begehung angesprochenen Ansätze zur Weiterentwicklung des eLearning Angebotes könnte zur Unterstreichung des besonderen Profilanpruchs hilfreich sein.

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist zum Teil erfüllt.

Siehe hierzu unter 1.11.

3.12 Zusammenfassende Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „Öffentliches Management“ ist anwendungsorientiert

konzipiert und richtet sich an berufserfahrene Akademiker, die in der öffentlichen Verwaltung tätig sind und bereits ein Studium mit Bezug zur öffentlichen Verwaltung absolviert haben. Mithilfe eines Curriculums, das ausgeprägt betriebswirtschaftliche Elemente enthält, durch verankerte Praxisphasen, ein breites Wahlangebot und Erweiterungsstudien aber auch viel Raum für individuelle Schwerpunktsetzungen lässt, werden die Absolventen befähigt, führende Positionen insbesondere im öffentlichen Bereich zu bekleiden.

Das Konzept des Studiengangs sieht in erheblichem Umfang den Einsatz moderner Kommunikationsmittel vor. Darüber hinaus steht den Studierenden die gute personelle und sächliche Ausstattung der Universität zur Verfügung. Ebenfalls positiv hervorzuheben sind die guten Betreuungs- und Beratungsangebote für Studierende.

4 General Management, MBA

4.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt.

Fachliches Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs ist die Aus- und Weiterbildung von Fähigkeiten zur erfolgreichen Wahrnehmung von Führungsaufgaben. Neben der Vermittlung von Fachkompetenzen, der Förderung von analytischem und vernetztem Denken und der Steigerung von Lösungs- und Handlungskompetenz sind die Festigung von Sozialkompetenz und damit einhergehendes Verantwortungsbewusstsein als angestrebte Ziele festgelegt. Was in anderen Studiengängen eher als Ziele neben einer fachbezogenen Befähigung beschrieben wird, steht bei einem generalistisch ausgerichteten MBA-Studium im Vordergrund, nämlich Managementfähigkeiten zu stärken. Dies schließt im besonderen Maße eine Persönlichkeitsentwicklung ein und erstreckt sich – wenngleich nicht besonders deutlich hervorgehoben – auch auf die Befähigung zu zivilgesellschaftlichem Engagement. Die Studierenden sollen unter Berücksichtigung ihrer Erstausbildung mit der Fähigkeit zum ganzheitlichen Blick ausgestattet werden und in den Arbeitsumfeldern leitende Tätigkeiten aufnehmen können, aus denen heraus sie sich zum Studium entscheiden. Eine genauere Spezifizierung dieser Arbeitsumfelder ist gerade nicht gewünscht und möglich, denn es geht um die Vermittlung methodisch-analytischer Qualifikationen, die zur Initiierung, Vorbereitung, Umsetzung, Steuerung und Beurteilung berufsfeldbezogener Maßnahmen führt.

Die Qualifikationsziele beziehen sich in angemessener Weise auf eine wissenschaftliche Ausrichtung und berücksichtigen die Möglichkeiten einer weiteren Profilierung der Studierenden im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit. Die Persönlichkeitsentwicklung ist angemessen berücksichtigt.

4.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.2 ist erfüllt.

4.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse

Hinsichtlich der Übereinstimmung des vorgestellten Studienprogramms mit den formalen Vorgaben des Qualifikationsrahmens kann das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.2.1 verweisen, diese sind weitgehend erfüllt.

Da es sich beim MBA ebenfalls um einen Studiengang handelt, dessen Abschluss zur Promotion berechtigt, muss sich aus den Beschreibungen ergeben, dass er auch die entsprechende Befähigung vermittelt, wie unter 3.2.1 bereits angesprochen. Aufgrund der unspezifischen Zugangsbedingungen, die neben den ohnehin nötigen Voraussetzungen keine fachliche Einschränkung vorsehen (§ 6 FPO-MBA), muss besonders in diesem Studiengang mit einer heterogenen Eingangskohorte gerechnet werden. Innerhalb eines recht kurzen, berufsbegleitenden Studiums von fünf Semestern Länge muss ein Curriculum absolviert werden, das die nötige Befähigung auch auf dem vorgesehenen Masterniveau sicherstellen soll. Dabei besteht kein Zweifel am Curriculum selbst, kritisch gesehen wird aber, dass der Einstieg in fachlich anspruchsvolle Materie sehr straff und direkt erfolgt. Das nachgereichte Mo-

dulkonzept, das eine Anpassung für wenig fachaffine Studieninteressierte ermöglicht, scheint notwendig und geeignet. Deshalb sollte es als optionales Zusatzangebot in das MBA-Modulhandbuch eingearbeitet werden.

Auf dem durch diese Möglichkeit sichergestellten, homogenisierten Niveau aufbauend vertiefen und erweitern die Studierenden ihr Wissen in ausgewählten betriebswirtschaftlichen Kerndisziplinen und Managementfähigkeiten. Sie erstrecken sich auf die Bereiche Marketing, Vertrieb, Accounting, Kostenrechnung und Controlling sowie International Finance. Managementkenntnisse werden für Wertschöpfungsprozesse, Nachhaltigkeit und Innovation sowie Informations- und Prozessmanagement vermittelt. Die gleichnamigen Module geben, gepaart mit den integrierten Schlüsselkompetenzen, die Grundlage für die Entwicklung eigenständiger Ideen. Ein zusätzliches, ausschließlich zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen entwickeltes Modul fördert kommunikative Kompetenzen, insbesondere in interkulturellem Kontext. Die als Modul ausgestaltete „Ideenwerkstatt“ ermöglicht die Anwendung und Umsetzung eigenständiger Ideen, und hat die Förderung instrumentaler, systemischer und ebenfalls kommunikativer Kompetenzen zum Gegenstand.

Ihr Masterniveau weisen die Studierenden schließlich durch eine (forschungs- statt anwendungsbezogene) Arbeit nach und präsentieren die Ergebnisse in einem Kolloquium.

Die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse sind für diesen Masterstudiengang erfüllt.

4.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Neben den Ausführungen unter 1.2.2 ist für diesen Studiengang folgendes hervorzuheben bzw. zu ergänzen:

Der Studiengang ist vollständig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Alle Module können innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Die Module fassen thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammen. Teils setzen sich die Module aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen. In jedem Fall werden sie von Seminaren mit Online-Betreuung, Tutorien und Übungen begleitet. Alle Module schließen mit nur einer Prüfung ab. Ihr Umfang ist mit stets 6 ECTS-Punkten bemessen.

Die Angaben in den Modulbeschreibungen sind vollständig und schlüssig. Die deutlich nach Zielen und Inhalten eines Moduls getrennten Beschreibungen ermöglichen schnelles Erfassen des Studienkonzepts. Die (nach den Vorgaben nicht zwingend vorgeschriebenen) Literaturangaben komplettieren die Vorstellung über Inhalt und Ausrichtung der Lerneinheiten.

Derartige Beschreibungen stellen Anrechnungsentscheidungen auf eine greifbare Grundlage, nicht nur als Projektionsfläche zur Anrechnung fremder Leistungen, sondern auch umgekehrt für Anrechnungsentscheidungen anderer Hochschulen.

Zeiträume für den Aufenthalt an fremden Hochschulen oder in der Praxis ohne Zeitverlust sieht das Konzept nicht vor. Mithilfe geeigneter Modulbeschreibungen ist es aber auch ohne ausdrückliche Berücksichtigung solcher Studienabschnitte leichter möglich, den Lernort zeitweilig zu wechseln. Zudem muss hierbei berücksichtigt werden, dass es sich um ein berufsbegleitendes Studium handelt, das signifikante eLearning-Anteile enthält. Es richtet sich an eine Klientel, deren Mobilität innerhalb des Weiterbildungsstudiums nicht mehr so im Vorder-

grund steht, wie dies bei einem grundständigen Vollzeit-Bachelor-Präsenzstudium der Fall sein kann.

4.2.3 Erfüllung landesspezifischer Strukturvorgaben

Entfällt.

4.2.4 Erfüllung weiterer Anforderungen

Siehe dazu unter 1.2.4.

4.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.3 ist erfüllt.

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen auf den unter 4.2.1 bereits beschriebenen Gebieten und fachübergreifendes Wissen, wie es dort ebenfalls bereits angesprochen ist. Das Studiengangskonzept umfasst zudem den Erwerb fachlicher, methodischer und fachübergreifender Kompetenzen. Es ist in der Kombination seiner einzelnen Module stimmig im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor.

Einzig die Öffnung des Studiengangs für sämtliche Absolventen eines Erststudiums erscheint bedenklich: Für einen Ingenieur erscheint beispielsweise das Modul „Accounting“ deutlich zu anspruchsvoll, so wie es auch für andere denkbare Kombinationen angenommen werden muss. Deshalb soll unter Blickwinkel eines geeigneten Studiengangskonzepts und unter Vorgriff auf die Bewertung der Studierbarkeit nach der unter 4.2.1 angesprochenen Anregung verfahren werden. Das vorgesehene Anpassungscurriculum soll ins Modulhandbuch integriert werden und die Prüfungsordnung um einen Verweis auf dieses optionale Angebot ergänzt werden.

Eigens eingerichtete Praxisanteile sind im Curriculum nicht vorgesehen. Das Modul „Ideenwerkstatt“ stellt den stärksten (fest eingeplanten) Praxisbezug im Lauf des Studiums her. Praxistransfer ist aber zusätzlich durch den Wechsel zwischen Berufstätigkeit und Studium der Studierenden möglich. Für eine noch präzisere Beschreibung des Curriculums kann in den Modulbeschreibungen ergänzt werden, in welchen Studienabschnitten diese Wechselwirkung bevorzugt berücksichtigt werden soll.

Das Studiengangskonzept sieht derzeit kein besonderes Auswahlverfahren vor. Die Einführung eines an den Nachweis bestimmter Befähigungen gebundenen Auswahlverfahrens könnte das zuvor angesprochene Problem inhomogener Eingangskohorten ebenfalls beheben.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts. Die nach der Prüfungsordnung vorgesehene Anlage 1, ein Studien- und Prüfungsplan, soll ergänzt werden.

Das Modul „Ideenwerkstatt“ stellt hinsichtlich der auch für den MPA Studiengang (vgl. 3.4) empfohlenen Weiterentwicklung des Blended Learning um online Gruppenarbeit ein Referenzbeispiel dar. Es wird empfohlen, konkrete Kollaborationsformen im Virtuellen Klassen-

zimmer für die Unterstützung der Lernzielerreichung dieses Moduls zu prüfen und die Modulbeschreibung diesbezüglich zu konkretisieren.

4.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt.

Über die auch unter dem Blickwinkel der Studierbarkeit zu berücksichtigenden Eingangsqualifikationen der Studierenden wird auf das vorstehende Kapitel 4.3 verwiesen.

Im Übrigen verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.4.

Die im Kapitel 3.4 angesprochene Einführungsveranstaltung ist bei diesem Studienkonzept als „Einführungsworkshop“ berücksichtigt. Er sichert die Studierbarkeit. Gleichfalls wird auf die Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Blended Learning zur Verbesserung der Studierbarkeit in 3.4 verwiesen.

Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung erscheinen plausibel, die Zuordnung erfolgte aufgrund einer Schätzung nach Erfahrungswerten. Eine dichte Überwachung, Dokumentation und Auswertung der Ergebnisse soll besonders für die Startphase des Studiengangs nahegelegt werden. Zudem erleichtert dies die Weiterentwicklung des Studiengangs und Bestätigung einer hohen Qualität im Rahmen einer Reakkreditierung.

4.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Jedes Modul schließt konsequent nur mit einer Prüfung ab, ein Ausweis richtig umgesetzter Modularisierung.

Im neu entwickelten Masterprogramm besteht in den überwiegenden Fällen die Wahl aus „schriftlicher Ausarbeitung (Hausarbeit) ca. 15 Seiten oder Klausur (90 Minuten)“, wie dem Modulhandbuch zu entnehmen ist. Der Antragstext (Band I, S. 93) weicht davon ebenso ab wie die Modulübersichtstabelle Band I, S. 90, welche stets „mdl. Präsentation/Hausarbeit/Klausur“ ausweist, wobei tatsächlich nur für den Abschluss des Moduls Ideenwerkstatt (passenderweise) eine Abschlusspräsentation vorgesehen ist. Unter Berücksichtigung des „Handlungsrahmens gute Lehre“ könnte zur Hervorhebung und Stärkung des Kompetenzbezugs der Prüfungsmethoden über die Einführung eines Studien-Portfolios entschieden werden. Insgesamt erscheint die Prüfungsmethodik einen starken Schwerpunkt bei der (schriftlichen) Wissensprüfung zu setzen und somit andere Fähigkeiten wenig zu erfassen.

Die Prüfungsordnung soll auch im Hinblick auf ihre formale Vollständigkeit um den Studien- und Prüfungsplan ergänzt und muss für ihre Wirksamkeit in Kraft gesetzt werden.

4.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.6 nicht einschlägig.

Entfällt.

4.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Die Ausstattung des Studiengangs ist für eine jährliche Kapazität von 20 Studierenden geeignet. Die nötige Lehrkapazität ist durch die am Fachbereich tätigen Professoren gedeckt. Im Übrigen verweist das Gutachten auf die Ausführungen unter 1.7.

4.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.8 ist zum Teil erfüllt.

Siehe hierzu unter 1.8.

4.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Ein vollständiger Verweis auf die Ausführungen unter 1.9 ist für diesen Studiengang nicht sachgerecht. Da es sich hier um eine Konzeptakkreditierung handelt, können kaum Ergebnisse von Qualitätssicherungs- und Weiterentwicklungsmaßnahmen einfließen, jedenfalls besteht dazu keine Verpflichtung. Um die festgestellten Mängel bei den anderen Studienprogrammen zu vermeiden, sollen die Qualitätssicherungsmaßnahmen von Anbeginn greifen. Entscheidend kommt es auf die Darstellung gewonnener Ergebnisse, ihrer Auswertungen und daraus gezogener Rückschlüsse an. Der Einsatz zahlreicher Instrumente erscheint nur soweit sinnvoll, wie daraus auch Folgerungen gezogen und dargestellt werden können.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

(Kriterium 2.10, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.10 ist zum Teil erfüllt.

Siehe hierzu unter 1.10.

4.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11, Drs. AR 25/2012)

Das Kriterium 2.11 ist zum Teil erfüllt.

Siehe hierzu unter 1.11.

4.12 Zusammenfassende Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „General Management“ eröffnet berufserfahrenen Akademikern aller Branchen und Tätigkeitsfelder die Möglichkeit eines weiteren Kompetenz- und Wissensaufbaus mit generalistischer Prägung. Neben betriebswirtschaftlichen Inhalten stehen Managementfähigkeiten im Zentrum des Studiums.

Der konsequent modularisierte Studiengang greift in erheblichem Umfang auf eLearning-Methoden zurück. Das Studienkonzept sieht einen stimmigen Modulaufbau vor und berücksichtigt dabei individuellen Anpassungsbedarf, um das hohe Bildungsniveau erlangen zu können. Unter Rückgriff auf gute sächliche und personelle Ausstattung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann ein anspruchsvolles Curriculum absolviert werden. Ebenfalls positiv hervorzuheben sind die guten Betreuungs- und Beratungsangebote für Studierende.

Abschnitt II: Abschließendes Votum der Gutachter

1 Allgemein

1.1 Allgemeine Empfehlungen:

- Modulbeschreibungen sollen nach einheitlichem Muster erfolgen, die zumindest alle Pflichtangaben unter zutreffender Kategorie enthalten.
- Es wird empfohlen, den Lehrenden auch ein auf moderne Formen des eLearning bezogenes Weiterbildungsangebot bereitzustellen.

1.2 Allgemeine Auflagen/Mängel:

- Die Allgemeinen Bestimmungen zu den Prüfungsordnungen müssen hinreichende, verständliche und praktikable Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten enthalten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden. Der Anrechnungsanspruch besteht auch für nachgewiesene Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, nur ihre Anrechenbarkeit ist auf 50 % zu beschränken. (Kriterien 2.2, 2.3 Drs AR 25/2012)
- In den Allgemeinen Bestimmungen zu den Prüfungsordnungen muss konkret festgelegt werden, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen. (Kriterium 2.2, Drs AR 25/2012)
- Die Universität muss vollständige Fachprüfungsordnungen vorlegen. Die vorgesehenen Anlagen müssen enthalten sein. Soweit ein Studien- und Prüfungsplan vorgesehen ist, muss auch ein Prüfungsplan ersichtlich sein. Die geforderten Prüfungsleistungen müssen dort in Übereinstimmung mit den Modulbeschreibungen wiedergeben sein. Es wird empfohlen, jedem Studiengang einen Studien- und Prüfungsplan beizufügen, sei es auch nur zur exemplarischen Darstellung häufig gewählter Verläufe. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch hilft diese Maßnahme, dem erhöhten Anspruch an Transparenz zu genügen. (Kriterien 2.3, 2.8 Drs. AR 25/2012)
- Die Universität muss die Inkraftsetzung der Prüfungsordnungen nachweisen. (Kriterium 2.3, Drs AR 25/2012)
- Die Universität muss Auswertungen aus ihren Qualitätssicherungsmaßnahmen vorlegen. Diese müssen sich auf Angaben zur Überprüfung der Arbeitslast erstrecken und Absolventenverbleibstudien enthalten. Die aus den Erhebungen gewonnenen Erkenntnisse und Folgerungen müssen dargestellt werden. (Kriterium 2.9 Drs. AR 25/2012)
- Erhebungen zur Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit müssen anhand einer Gegenüberstellung von status quo und status quo ante verdeutlichen, welche Korrelation zwischen den Zielen, den eingeleiteten Maßnahmen und der Zielerreichung besteht. Die Universität muss zeigen, welche Konzepte und Aktivitäten die Fachbereiche zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit entfalten. (2.9, 2.11 Drs AR 25/2012)

2 Wirtschaftswissenschaften (B.Sc.)

2.1 Empfehlungen:

- Es wird aufgrund der breiten Auswahlmöglichkeit im zweiten Studienabschnitt empfohlen, die Ziele der Berufsbefähigung(en) präziser zu fassen und somit gleichzeitig Studieninteressierten Entscheidungshilfen zu geben.
- Es wird empfohlen, bei der Schwerpunktwahl im Vertiefungsteil sicher zu stellen, dass stets ein betriebswirtschaftlicher Anteil enthalten ist.

2.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den vorgenannten allgemeinen und den folgenden weiteren Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

2.3 Auflagen:

- Die Modulbeschreibungen müssen nach den KMK-Vorgaben dargestellt sein und zu jeder Pflichtangabe zutreffende Aussagen enthalten. Qualifikationsziele und Lehrinhalte müssen auch dann auf einer mittleren Abstraktionsebene beschrieben werden, wenn die Module durch Zuordnung wechselnder Lehrveranstaltungen ausgefüllt werden. Modulziele müssen mit denen des Gesamtstudiengangs korrelieren. Modulbeschreibungen und Modulaufbau müssen in ihrer Gesamtheit sicherstellen, dass das Bachelorniveau hinsichtlich aller im Qualifikationsrahmen genannten Dimensionen erreicht wird, insbesondere hinsichtlich der Methodenkompetenz und der überfachlichen Befähigungen. (Kriterien 2.2, 2.3 Drs. AR 25/2012)
- Module müssen in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen, die sich auf das gesamte Modul und nicht auf die zu seinem Zweck eingesetzten Lehrveranstaltungen erstreckt. Das Prüfungssystem muss kompetenzorientiert ausgerichtet sein, mit den vorgesehenen Prüfungen müssen also die mit dem Modul verknüpften Bildungsziele geprüft werden können. (Kriterium Drs. 2.5, Drs. AR 25/2012)

3 Öffentliches Management (MPA)

3.1 Empfehlungen:

- Das entwickelte Extracurriculum für Studieninteressierte ohne einschlägige Verwaltungserfahrungen soll in der FPO-MPA verankert und im Modulhandbuch aufgenommen werden.
- Die Modulbeschreibung zum Praxismodul soll verdeutlichen, welche Bildungsziele mit ihm verbunden sind.
- In den Modulbeschreibungen sollen einheitlich immer Literaturangaben ergänzt und geprüft werden, ob für alle Lehrveranstaltungen hinreichend Literatur genannt wird,

die sich auf den spezifischen Public Administration-Kontext und nicht nur auf die Privatwirtschaft bezieht. Auch einschlägige, aktuelle internationale Literatur sollte entsprechend der Studienziele stets benannt werden.

- Im Modulaufbau soll eine obligatorische Einführung in Methoden und Techniken des eLearnings und das selbstorganisierte Lernen berücksichtigt werden.
- Es wird empfohlen, für inhaltlich geeignete Module das Blended Learning Konzept in Richtung asynchroner, kollaborativer Ansätze zur Unterstützung von online Gruppenarbeit weiterzuentwickeln.

3.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs Öffentliches Management mit dem Abschluss Master of Public Administration mit den vorgenannten allgemeinen und folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

3.3 Auflagen:

- Für den Masterstudiengang sind Qualifikationsziele zu beschreiben, die sich neben einer fachlichen auch auf wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit, zu zivilgesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung erstrecken. (Kriterium 2.1 Drs. AR 25/2012)
- In den Modulbeschreibungen müssen alle Pflichtangaben nach den KMK-Vorgaben enthalten sein und ggf. ergänzt werden. Die dort aufzunehmenden Beschreibungen der Qualifikationsziele müssen mit denen des Gesamtstudiengangs korrelieren. Modulbeschreibungen und Modulaufbau müssen in ihrer Gesamtheit sicherstellen, dass Masterniveau hinsichtlich aller im Qualifikationsrahmen genannten Dimensionen erreicht wird, insbesondere hinsichtlich der Methodenkompetenz und der überfachlichen Befähigungen. (Kriterien 2.2, 2.3 Drs. AR 25/2012)
- Module müssen in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen, die sich auf das gesamte Modul und nicht auf die zu seinem Zweck eingesetzten Lehrveranstaltungen erstreckt. Das Prüfungssystem muss kompetenzorientiert ausgerichtet sein, mit den vorgesehenen Prüfungen müssen also die mit dem Modul verknüpften Bildungsziele geprüft werden können. (Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)
- Es muss in allen aktuell gültigen Veröffentlichungen formale Übereinstimmung über den Studienaufbau und den Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung hergestellt werden, die in ECTS-Punkten angegeben wird. Die Arbeitsbelastung zur Erreichung der mit einem Modul verknüpften Lernziele kann nicht aufgrund unterschiedlicher Prüfungsformen variieren und ist deshalb einheitlich anzugeben. (Kriterien 2.2, 2.5, 2.8 Drs. AR 25/2012)
- Die Kompetenz des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften muss für den Bereich „Public Management“ durch Stellenbesetzung und Verstetigung vorhandenen Lehrpersonals sichergestellt werden. Die ausgeschriebene Stelle W3-Public Management

muss einschlägig besetzt werden, da diese Professur als Eckpfeiler zur anforderungsgerechten Durchführung des Studiengangs von zentraler Bedeutung ist. Nach durch Emeritierung entstandenen Lücken sind eine hinreichende spezifische Verwaltungskompetenz und die im Rahmen des Studiengangskonzepts bedeutsame Bindegliedfunktion zwischen den Lehrpersonen/-angeboten ansonsten nicht hinreichend gegeben. (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)

4 General Management (MBA)

4.1 Empfehlungen:

- Das entwickelte Extracurriculum für Studieninteressierte mit Anpassungsbedarf soll in der FPO-MBA verankert und im Modulhandbuch aufgenommen werden.
- Es wird empfohlen, für inhaltlich geeignete Module (z.B. Ideenwerkstatt) das Blended Learning Konzept in Richtung asynchroner, kollaborativer Ansätze zur Unterstützung von online Gruppenarbeit weiterzuentwickeln.

4.2 Akkreditierungsempfehlung an die Ständige Akkreditierungskommission (SAK)

Die Gutachter empfehlen der SAK die Akkreditierung des Studiengangs General Management mit dem Abschluss Master of Business Administration mit den vorgenannten allgemeinen Auflagen für die Dauer von fünf Jahren zu beschließen.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 25/2012)

Abschnitt III: Weiterer Verlauf des Verfahrens

1 Stellungnahme der Hochschule

Universität Kassel

04.09.2013

Stellungnahme zum Gutachten der ZEvA az 1339-xx-2

Verfahren für die Studiengänge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften:

Wirtschaftswissenschaften, B. Sc.; Öffentliches Management, MPA;

General Management, MBA

A Faktische Fehler im Bewertungsbericht

Punkt 1.2.2: Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Seite 6 – Einheitliches Muster für Modulbeschreibungen

Die Universität Kassel stellt bereits ein einheitliches Muster für Modulbeschreibungen zur Verfügung, das alle Pflichtangaben korrekt bezeichnet, siehe Modulbeschreibungen General Management. Diese Empfehlung soll demnach an dieser Stelle gestrichen werden.

B Stellungnahme zu festgestellten Mängeln

1. Teil 1

1.2.2: Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

Seite 5 – Modulgröße, hier: Wirtschaftswissenschaften Bachelor

Das Modul B23 „Wahl – Weitere Angebote und Schlüsselkompetenzen“ überschreitet mit einem Umfang von 18 CP die Grenze von 12 CP. Diese Überschreitung möchten wir wie folgt begründen:

- In diesem Modul erhalten die Studierenden die Möglichkeit, die primär in den Schwerpunkten erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen zu ergänzen. Dieses Modul integriert das immer wieder geforderte aber so schwer umsetzbare „über den Tellerrand-Schauen“ in den Studienablauf. Hier können so unterschiedliche Dinge wie bspw. Rhetorikkurse, Wirtschaftssprachen, eine Einführung in die Philosophie, eine Einführung in die Katholische Sozialethik u.Ä.m. eingebracht werden.
- Die Heterogenität der anererkennungsfähigen Veranstaltungen zeigt überdeutlich, dass die jeweiligen Veranstaltungen nicht konsekutiv strukturiert sind, sondern separat besucht werden können. Folglich erstreckt sich das Modul auch nicht über drei Semester, wie von den Gutachtern festgehalten. Die Studierenden können ggf. zwar drei Semester benötigen, aber ebenso gut können sie das Modul innerhalb eines Semesters erbringen.
- Eine Unterteilung des Moduls bzw. eine Aufspaltung in zwei Module würde die Wahlmöglichkeiten einschränken und eine Strukturierung vorgeben, die explizit nicht gewollt wird.
- Um dem besonderen Zuschnitt dieses Moduls Rechnung zu tragen, fließen die dort erzielten Noten nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

Seite 6 – Anerkennungsregelungen in den Allgemeine Bestimmungen § 19

Die Universität Kassel wird die Formulierung zur Anerkennung durch eine Änderungsordnung im WS 2013/14 den beschriebenen Anforderungen anpassen.

Seite 6 – Festlegung eines konkreten Zeitaufwandes pro Credit

Die AB Bachelor/Master setzen in § 8 Abs. 3 in der vom Senat der Universität Kassel beschlossenen Fassung vom 17. Juli 2013 die Vorgaben/Auslegungshinweise der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben hinsichtlich des Korridors 25 bis 30 h pro Credit um. Die Satzung tritt am 01.10.2013 in Kraft.

„(3) Die Zahl der Credits für ein Modul wird durch den proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende für das entsprechende Modul für Präsenz- bzw. Kontaktzeiten, Vor- und Nachbereitung und Prüfungs- bzw. Studienleistungen aufwenden müssen. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt, sofern die Fachprüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht. Dies entspricht einer Arbeitszeit von 39 Stunden pro Woche und 46 Arbeitswochen pro Jahr. Für den jährlichen Arbeitsaufwand werden insgesamt 60 Credits vergeben, somit entsprechen 30 Stunden Arbeitszeit einem Credit. Abweichende Regelungen in den Fachprüfungsordnungen sind im Korridor von 1500 bis 1800 Arbeitsstunden pro Jahr und entsprechend 25 bis 30 Stunden Arbeitszeit pro Credit möglich...“

1.4 Studierbarkeit

Seite 9 – Studien- und Prüfungsplan für jeden Studiengang

siehe auch 1.8 auf Seite 11, siehe auch 1.10 auf Seite 13

Die Universität Kassel verwendet für die Bezeichnung der lt. Prüfungsrecht und Hessischem Hochschulgesetz relevanten Bestandteile des Modulhandbuchs als verbindliche Anlage zur Fachprüfungsordnung den Begriff „Studien- und Prüfungsplan“. Dieser muss demnach auch wie zu Recht bemängelt fester Bestandteil aller Ordnungen auch dieses Verfahrens sein.

Das Hessische Hochschulgesetz sieht dagegen aber einen „Studienverlaufsplan“, der von den Gutachtern mit dem Begriff „Studien- und Prüfungsplan“ vorgeschlagen wird, nicht als verpflichtenden Bestandteil der Fachprüfungsordnung vor. Die Universität möchte rechtlich auch weiterhin so verfahren. Die Erstellung eines exemplarischen Studienverlaufsplanes wird allerdings als Beratungsmaterial für Studierende und zur Befassung in den Gremien den Fachbereichen empfohlen.

Auch der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften kommt nach eingehender Diskussion hierzu zur Auffassung, dass dem Ziel der Transparenz auch gedient ist, wenn solche Studienverläufe auf der Fachbereichs-Homepage eingestellt und bei Präsentationen verwendet werden. Aber eine Aufnahme in die Prüfungsordnung würde diesen Verlaufsplänen einen Grad der Verbindlichkeit beimessen, der ihnen inhaltlich nicht zukommt. Die Anregung, die Verlaufspläne zumindest im nicht zur PO zählenden Teil des Modulhandbuchs aufzunehmen, greifen wir dankend auf und setzen sie um.

Seite 9 – Fehlende Untersuchungen zur Prüfungsdichte und Arbeitsbelastung

Der Kritikpunkt, wonach keine belastbaren Zahlen vorliegen zur Frage, ob die unterstellte studentische Arbeitsbelastung mit der tatsächlichen Belastung korrespondiert, ist berechtigt. Eine solche Erhebung ist indes vom Qualitätsmanagement des Fachbereichs

Wirtschaftswissenschaften geplant. Sobald erste Ergebnisse vorliegen, können diese nachgereicht werden.

1.5 Prüfungssystem

S. 10 In-Kraft-Setzung der Ordnungen

Für neu einzurichtende Studiengänge erfolgt die In-Kraft-Setzung der Ordnungen erst nach erfolgreicher Akkreditierung (General Management). Die anderen Ordnungen befinden sich auf dem Wege der Veröffentlichung und die Dokumente werden kurzfristig nachgereicht.

1.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Seite 12 - Ergebnisse der Auswertung aus allen Erhebungen

Die ausgewerteten Ergebnisse sind in der Akkreditierungsdokumentation soweit möglich im jeweiligen Studiengangsteil summarisch dargestellt. Die Universität Kassel stellt die kompletten Einzelergebnisse aus Datenschutzgründen i.d.R. nicht zur Verfügung, da bei geringen Fallzahlen Rückschlüsse auf einzelne Studierende gezogen werden kann. Die Möglichkeit zur Lieferung detaillierter Unterlagen wird bezogen auf die Studiengänge nochmals überprüft werden.

1.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Seite 14 - Statistische Kennzahlen

Die Darstellung der hochschulstatistischen Kennzahlen erfolgt nicht (mehr) im öffentlich zugänglichen Internetauftritt. Mit dem „Business Intelligence System (BI)“ schließt die Hochschule derzeit den Aufbau einer zentralen Datenbank ab, auf die letztendlich alle Bereiche internen Zugriff insbesondere zum Zwecke der Qualitätssicherung haben werden. Im BI werden alle Studierendenkennzahlen in den unterschiedlichen Berichten auch nach Geschlecht abrufbar sein. Der erwähnte Lehr- und Studienbericht bildet allerdings seit der 8. Ausgabe Daten nicht auf Fachbereichsebene ab sondern berichtet für die Hochschule als Ganzes.

2. Wirtschaftswissenschaften B.Sc.

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

S. 16 - Berufsbefähigung

Die Aussagen zur Berufsbefähigung werden seitens der Gutachter als zu vage angesehen. Auch diesen Punkt werden die Fachverantwortlichen aufgreifen und versuchen, hier präziser zu werden. Um dem zweifelsohne berechtigten Informationsbedarf nachzukommen, wählen die Fachverantwortlichen bis dato (und in Zukunft) insbesondere zwei Wege: erstens, es gibt jedes Semester eine Informationsveranstaltung zu den jeweiligen Studienschwerpunkten, in denen en detail auf die Berufsbefähigung eingegangen wird. Und zweitens, die Studienberatung des Fachbereichs stellt jederzeit entsprechende Informationen zur Verfügung.

2.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

S. 17f – Modulstruktur

Die Modulstruktur der BWL-Module (B1–B3), die eine Aufteilung in Teilmodule vorsieht, überzeugte die Gutachter nicht vollständig. Der Fachbereich hat abermals über die Struktur diskutiert und entschieden, hieran festhalten zu wollen. Die von den Gutachtern genannten organisatorischen Gründe sind in der Tat mitverantwortlich für die Struktur, aber letztlich überwiegen die inhaltlichen Gründe: Erstens, rund die Hälfte der Hörer in diesen Lehrveranstaltungen sind Nicht-Wirtschaftswissenschaftler, eine große Zahl anderer Studiengänge greift auf die BWL-Module zurück. Und da verschiedene Studiengänge auf verschiedene Teilmodule zurückgreifen, ist eine für alle Beteiligten zufriedenstellende Zusammenlegung von Teilmodulen kaum durchführbar. Zweitens, die bisherige Struktur hat sich seit langer Zeit bewährt, offensichtlich entspricht sie den Präferenzen gerade auch der Studierenden. Daher sieht der Fachbereich keine inhaltliche Verbesserung durch das Zusammenschnüren einzelner Teilmodule.

Seite 18 – Widerspruch Fachprüfungsordnung- Allgemeine Bestimmungen und Satzung Praxismodule

Hinsichtlich des Praxissemesters können wir den Widerspruch zwischen den Allgemeinen Bestimmungen und der Fachprüfungsordnung nicht erkennen. Erstere sieht eine insgesamt mindestens 6-wöchige Vollzeitbeschäftigung vor. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass eine Aufteilung eines insgesamt 9-wöchigen Praktikums (Fach-PO) nicht zulässig ist. Die Vereinbarkeit der Bestimmungen in der Fach-PO mit den Allgemeinen Bestimmungen wurde seitens des Justiziariats bestätigt.

2.3 Studiengangskonzept

S. 19 – Verschiebung zum Schwerpunkt Volkswirtschaft

Die Gutachter befürchten, dass bei bestimmten Konstellationen eine Verschiebung in den volkswirtschaftlichen Bereich möglich ist. Um diesen Effekt zu begrenzen, regt die Gutachtergruppe an, stets einen betriebswirtschaftlichen Anteil sicherzustellen. Nach Ansicht des Fachbereichs ist ein betriebswirtschaftlicher Anteil bereits jetzt sichergestellt. Die Studierenden müssen drei der fünf Schwerpunkte wählen (zwei Haupt- und ein Neben-SP), von diesen fünf SP sind vier betriebswirtschaftlich und einer volkswirtschaftlich ausgerichtet. Folglich kommt man um die BWL nicht herum.

3. Öffentliches Management

3.2.1 Erfüllung der Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, S.25

Die Modulbeschreibungen werden überarbeitet.

3.2.2 Erfüllung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben

S. 25f – Zeitaufwand und Leistungspunkte

Zuzustimmen ist der Maßgabe, dass nicht die Prüfung, sondern der Umfang der zur Erreichung der Bildungsziele erforderliche Arbeitsaufwand Grundlage der ECTS-Punkte ist. Das Missverständnis resultiert daraus, dass die sehr umfangreichen drei Studienarbeiten sowie die Praxisarbeit „learning by doing and interaction“ und zugleich Prüfungsgegenstand sind. (Für jede dieser Arbeiten wird deshalb auch eine Bearbeitungszeit von 3 Monaten eingeräumt.) Wenn man davon ausgeht, dass Lernen nicht nur durch die Aneignung bestimmter vorgegebener Inhalte, sondern auch als Selbstlernen durch die selbständige Analyse komplexer Sachverhalte stattfinden kann und die Befähigung zu letzterem ein wesentliches Lernziel des ganzen Masterstudiums ist, dann sollte auf diese zeitaufwändigen Studienarbeiten keinesfalls verzichtet werden. Entsprechend müssen auch ECTS-Punkte dafür veranschlagt werden.

Der Prüfungscharakter dieser Arbeiten soll sodann die zielführende Ernsthaftigkeit sicherstellen, mit der sie der Kandidat angeht und der Prüfer kommentiert. Dazu gehört auch die begleitende Kommunikation beider miteinander.

Im Ergebnis dieser Überlegungen ist festzuhalten, dass die Kausalität umgekehrt wie im Gutachterbericht angenommen verläuft: Die ECTS ergeben sich aus dem Arbeitsvolumen, nicht aus dem Prüfungscharakter der Studienarbeiten.

Die Bezifferung des Zeitaufwands wurde in den vorliegenden Dokumenten nochmals überprüft und vereinheitlicht.

S. 26 – Modularisierungsregelung

Aus zeitökonomischen, also aus Belastungsgründen wurde es den Studierenden freigestellt, wann sie die vorgeschriebenen drei Wahlpflichtkurse belegen (empfohlen wird ein Kurs je Semester). Im engen Zeitrahmen eines berufsbegleitenden Studiums sollte diese Flexibilität gewährt werden. Möglich wäre eine Aufteilung des Wahlpflichtmoduls in drei separate Module zu je einem Kurs mit 4 ECTS.

S. 26 – Studiengangsbezeichnung

Die volle Bezeichnung des Studiengangs ist „Öffentliches Management“ mit dem Abschluss Master of Public Administration (MPA). Es handelt sich also einerseits um die Bezeichnung des Studiengangs, andererseits des verliehenen Titels. Die Unterlagen werden nochmals auf eine einheitliche Benennung überprüft.

3.3 Studiengangskonzept

S. 26f, S. 27

Bei der Bezeichnung des Praxismoduls als Nr. 10 handelt es sich um einen Schreibfehler – richtig ist dafür durchgängig die Zählung 8. Der Anhang A (Modulübersicht) in der nachgelieferten Form enthält in der Zeile des 5. Semesters folgenden Fehler: Die ECTS der Praxisstudien müssen von 8 auf 6 vermindert, die der Wahlangebote von 4 auf 6 erhöht werden. Korrekt sind die Angaben in den anderen Übersichten: Jedes der drei Wahlangebote umfasst 4 ECTS.

Die alternative Belegung der Module 1 und 2, 3 und 4 sowie 5 und 6 mit jeweils 8 oder 12 Credits erklärt sich mit der Anpassung eines spezifischen und zeitaufwändigen Lernziels a)

an das Zeitmanagement der berufstätigen Studierenden und b) an das Zeitmanagement der Lehrbeauftragten.

Zu ergänzen ist hier, dass dieses Lernziel (selbständige Analyse und die schriftliche Vermittlung komplexer Sachverhalte) an wechselnden Inhalten angestrebt und erreicht werden kann. Insofern können die drei Studienberichte im Kontext jedes der ersten sieben fachwissenschaftlichen Module platziert werden und dieses Modul damit in Hinblick auf die ECTS entsprechend aufwerten.

Das Haushaltswesen ist im Kurs „Verwaltungscontrolling“ unter anderem mit einer vorangestellten Lektion zum Verfahren der Haushaltplanung entsprechend abgebildet. Die Beschreibung des Moduls „Strukturwandel der Verwaltung“ wird dem Monitum der Gutachter entsprechend angepasst. Da die Lektionen zu dem neu eingeführten Kurs „Organisation der Dienstleistungsproduktion“ erst noch verfasst werden, wird diese Empfehlung besonders wirksam umgesetzt.

Die Beschreibung der Studienziele im Wahlangebot wird der Empfehlung entsprechend strukturiert und ergänzt.

Die Modulbeschreibungen werden der Anregung entsprechend überprüft und angepasst. Eine Aufteilung in Vertiefungsrichtungen wird bei den zunehmend komplexer werdenden Aufgabenstellungen im öffentlichen Dienst als nicht sinnvoll erachtet.

3.4 Studierbarkeit, S. 28, S. 28f

Der Empfehlung der Gutachter hinsichtlich zusätzlicher Einführungsveranstaltungen und interaktiver Lernplattformen wird soweit möglich umgesetzt.

Hinsichtlich der Arbeitsbelastung und den zugeordneten ECTS wird auf die Erläuterungen oben (insbesondere 3.2.2) hingewiesen.

Für jedes Modul sind die Prüfungsformen eindeutig festgelegt: Hausarbeiten mit je vorgeschriebener Länge; bei den Kursen der Module 1 bis 7 zusätzlich Studienleistungen in Form von MC-Klausuren. Die MC-Klausuren beinhalten lediglich 10 Fragen mit 5 Antwortmöglichkeiten und stellen keine außergewöhnliche zeitliche Belastung der Studierenden dar. Da die MC-Klausuren online durchgeführt werden, erhalten die Studierenden umgehend ein Feedback über das Bestehen/Nicht-Bestehen. Eine Wiederholung der Studienleistung ist somit sehr zeitnah und individuell angepasst möglich.

3.5 Prüfungssystem, S. 29

Ein Einbezug stärker gruppenbezogener Lehr- und Prüfungsformen wird angestrebt. Die MC-Klausuren dienen vor allem der eigenen Lernkontrolle und werden als Studienleistung nur mit bestanden/nicht-bestanden bewertet. Damit lässt sich das Selbststudium der Lektionen sicherstellen, was Freiräume für darüber hinausgehende interaktive Diskussionen in den Online-Sitzungen schafft.

4. General Management

4.3 Studiengangskonzept, S. 35

Das Anpassungscurriculum wird ins Modulhandbuch integriert und die Prüfungsordnung um einen Verweis auf dieses optionale Angebot ergänzt.

4.8 Transparenz und Dokumentation,

Der Studienverlaufsplan wird erstellt und als Anlage zum kompletten Modulhandbuch hinzugefügt.

4.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Neben einer Erläuterung wird zudem der Studienverlaufsplan ergänzt.

Nachreichungen

- Allgemeine Bestimmungen Bachelor/Master i.d.F. vom 17.07.13 (pdf-Datei)
- Handlungsrahmen zur Förderung der Studienbedingungen für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung (pdf-Datei)
- 8. Lehr- und Studienbericht (link:
<http://www.uni-kassel.de/themen/lehr-und-studienqualitaet/instrumente-der-qualitaetssicherung/lehr-und-studienbericht/achter-lehr-und-studienbericht-2008-2012.html>)

2 SAK-Beschluss

Die SAK begrüßt die in der Stellungnahme der Universität vom 04.09.2013 angekündigten Änderungen der Ordnungen und vorgeschlagenen Maßnahmen. Weil mit der Stellungnahme der Nachweis erbracht wurde, dass die bestehenden Ordnungen in Kraft gesetzt wurden und dabei auch eine Festlegung der jedem ECTS-Punkt zugeordneten Arbeitsbelastung erfolgte, können die von der Gutachtergruppe empfohlenen, darauf bezogenen Auflagen entfallen. Durch die ebenfalls erfolgte Änderung der Anrechnungsregel für außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten und zutreffender Begrenzung der Anrechenbarkeit, kann auch dieser Teil der Auflage entfallen.

Die SAK beschließt die folgenden studiengangübergreifenden Auflagen:

- 1. Die Allgemeinen Bestimmungen zu den Prüfungsordnungen müssen hinreichende, verständliche und praktikable Regeln zur Anrechnung von Studienzeiten enthalten, die an anderen Hochschulen erbracht wurden. (Kriterien 2.2, 2.8 Drs AR 25/2012)*
- 2. Die Universität muss vollständige Fachprüfungsordnungen vorlegen. Die vorgesehen Anlagen müssen enthalten sein. Soweit ein Studien- und Prüfungsplan vorgesehen ist, ist der Prüfungsplan vorzulegen. Die geforderten Prüfungsleistungen müssen dort in Übereinstimmung mit den Modulbeschreibungen wiedergeben sein. Darüber hinaus wird empfohlen, jedem Studiengang einen Studien- und Prüfungsplan beizufügen und sei es auch nur zur exemplarischen Darstellung häufig gewählter Verläufe. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch hilft diese Maßnahme, dem erhöhten Anspruch an Transparenz zu genügen. (Kriterien 2.3, 2.8 Drs. AR 25/2012)*
- 3. Die Universität muss Auswertungen aus ihren Qualitätssicherungsmaßnahmen vorlegen. Diese müssen sich auf Angaben zur Überprüfung der Arbeitslast erstrecken und Absolventenverbleibstudien enthalten. Die aus den Erhebungen gewonnenen Erkenntnisse und Folgerungen müssen dargestellt werden. (Kriterium 2.9 Drs. AR 25/2012)*
- 4. Die Universität muss nachweisen, welche Konzepte und Aktivitäten sie oder die Fachbereiche zur Herstellung von Chancengleichheit Studierender in besonderen Lebenslagen entfalten. (2.9, 2.11 Drs AR 25/2012)*

Wirtschaftswissenschaften (B.Sc.)

Die SAK wandelt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Universität vom 04.09.2013 die zweite von der Gutachtergruppe zu diesem Studiengang vorgeschlagene Auflage in eine Empfehlung um. Die Pflichtangaben sieht sie in den Modulbeschreibungen vollständig enthalten, dieser Teil kann deshalb entfallen.

Die SAK spricht die folgende Empfehlung aus:

- 1. Qualifikationsziele und Lehrinhalte sollen auch dann auf einer mittleren Abstraktionsebene beschrieben werden, wenn die Module durch Zuordnung wechselnder Lehrveranstaltungen ausgefüllt werden. Modulziele sollen mit denen des Gesamtstudien-*

gangs korrelieren. Modulbeschreibungen und Modulaufbau sollen in ihrer Gesamtheit sicherstellen, dass das Bachelorniveau hinsichtlich aller im Qualifikationsrahmen genannten Dimensionen erreicht wird, insbesondere hinsichtlich der Methodenkompetenz und der überfachlichen Befähigungen. (Kriterien 2.2, 2.3 Drs. AR 25/2012)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften mit dem Abschluss Bachelor of Science mit den oben genannten studiengangübergreifenden und den folgenden weiteren Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Module müssen in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen, die sich auf das gesamte Modul und nicht auf die zu seinem Zweck eingesetzten Lehrveranstaltungen erstreckt. Das Prüfungssystem muss kompetenzorientiert ausgerichtet sein, mit den vorgesehenen Prüfungen müssen also die gesamten mit dem Modul verknüpften Qualifikationsziele geprüft werden können. (Kriterium Drs. 2.5, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

Öffentliches Management (MPA)

Die SAK wandelt unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Universität vom 04.09.2013 die zweite von der Gutachtergruppe zu diesem Studiengang vorgeschlagene Auflage in eine Empfehlung um. Die Pflichtangaben sieht sie in den Modulbeschreibungen vollständig enthalten, dieser Teil kann deshalb entfallen.

Die SAK spricht die folgende Empfehlung aus:

- 1. Modulziele sollen mit denen des Gesamtstudiengangs korrelieren. Modulbeschreibungen und Modulaufbau sollen in ihrer Gesamtheit sicherstellen, dass das Masterniveau hinsichtlich aller im Qualifikationsrahmen genannten Dimensionen erreicht wird, insbesondere hinsichtlich der Methodenkompetenz und der überfachlichen Befähigungen. (Kriterien 2.2, 2.3 Drs. AR 25/2012)*

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Öffentliches Management mit dem Abschluss Master of Public Administration mit den oben genannten studiengangübergreifenden und den folgenden Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

- 1. Für den Masterstudiengang sind intendierte Lernergebnisse (Qualifikationsziele) zu beschreiben, die sich auf wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zu qualifizierter Erwerbstätigkeit, zu zivilgesellschaftlichem Engagement und zur Persönlichkeitsentwicklung erstrecken. (Kriterium 2.1 Drs. AR 25/2012)*
- 2. Module müssen in der Regel mit nur einer Prüfung abschließen, die sich auf das gesamte Modul und nicht auf die zu seinem Zweck eingesetzten Lehrveranstaltungen erstreckt. Die Prüfungen müssen kompetenzorientiert ausgerichtet sein, mit den vorgesehenen Prüfungen müssen also die gesamten mit dem Modul verknüpften Qualifikationsziele geprüft werden können. (Kriterium 2.5, Drs. AR 25/2012)*

3. *Es muss in allen aktuell gültigen Veröffentlichungen formale Übereinstimmung zwischen dem Studienaufbau und den Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung hergestellt werden, die in ECTS-Punkten angegeben wird. Die Arbeitsbelastung zur Erreichung der mit einem Modul verknüpften Lernziele kann nicht aufgrund unterschiedlicher Prüfungsformen variieren und ist deshalb einheitlich anzugeben. (Kriterien 2.2, 2.5, 2.8 Drs. AR 25/2012)*
4. *Die Kompetenz des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften muss für den Bereich „Public Management“ durch Stellenbesetzung und Verstetigung vorhandenen Lehrpersonals sichergestellt werden. (Kriterium 2.7, Drs. AR 25/2012)*

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).

General Management (MBA)

Die SAK beschließt die Akkreditierung des Studiengangs General Management mit dem Abschluss Master of Business Administration mit den oben genannten studiengangübergreifenden Auflagen für die Dauer von fünf Jahren.

Die Auflagen sind innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die SAK weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates "Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung" (Drs. AR 25/2012).